Das Sammelvermögen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

August Kayser

aus Süddinker,

z. Zt. Referendar in Charlottenburg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Approbiert am 7. November 1908.

Münster in Westfalen
Buchdruckerei Ferdinand Althoff
1909.

54

Referent: Universitäts-Professor Dr. Siber.

Meiner lieben Mutter!

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Seite

§ 1. Erster Titel. Literatur 5
§ 2. Zweiter Titel. Allgemeines. 9
Dritter Titel. Skizzierung des rechtlichen Charakters der beteiligten Personenkreise.
§ 3. I. Das Komitee 11
§ 4. II. Die Spender 13
§ 5. III. Die Empfänger 17
§ 6. Vierter Titel Das Sammelgeschäft 17

Zweiter Abschnitt.

Das Sammelvermögen.

Erster Titel. Begriff und Umfang des Sammelvermögens.
§ 7. I. Einleitung 19
§ 8. II. Das Sammelvermögen als Sondervermögen 20
§ 9. III. Die Zeichnung 21
§ 10. IV. Die Unentgeltlichkeit der Beiträge, das Motiv der Spender 22
§ 11. V. Der sog. vorübergehende Zweck des Sammelvermögens . 26
§ 12. VI. Muß das Sammelunternehmen erlaubt sein? 29
§ 13. VII. Müssen stets mehrere Spender vorhanden sein? 30
§ 14. VIII. Definition des Sammelvermögens 31
Zweiter Titel. Subjekt des Sammelvermögens.
§ 15. I. Ist das Sammelvermögen herrenlos? 32
§ 16. II. Ist das Sammelvermögen sog. Zweckvermögen (Theorien von Brinz und Bekker)? 33
§ 17. III. Ist das Sammelvermögen sog. Amtsvermögen (Theorien von Hölder und Binder)? 36
§ 18. IV. Ist das Sammelvermögen sog. wahres, schwebendes Eigentum (Theorie von Baum)? 37
§ 19. V. Hat das Sammelvermögen eine eigene juristische Persönlichkeit (Theorie von Isay)? 39

Seite

§ 20. VI. Fällt das Sammelvermögen unter die sog. konstruktiven juristischen Personen (Theorie von Kohler u. Leonhard)? 42
§ 21. VII. Ist das Sammelvermögen den Stiftungen analog zu behandeln (Theorie von Dernburg und Strohal)? . . 42
§ 22. VIII. Allgemeines gegen die Theorien V—VII 44
§ 23. IX. Ist das Sammelvermögen Eigentum der Empfänger (Theorien von Regelsberger, Thimm u. Heinsheimer)? 45
§ 24. X. Ist das Sammelvermögen Vermögen einer Gesellschaft oder eines nicht rechtsfähigen Vereins der Spender (Theorien von Gierke, Hellwig u. a.)? 47
§ 25. XI. Ist das Sammelvermögen Miteigentum der Spender nach Bruchteilen (Theorien von Thimm, Kisch und Fischbach)? 49
§ 26. XII. Steht das Sammelvermögen im vollen Eigentum der Sammler (Theorien von Puchta, Wolters, Kiepert, Hellwig, Kleemann, Krey, Klauss, Endemann, Oppenheimer u. a.)? 52
§ 27. XIII. Die Sammler sind Eigentümer des Sammelvermögens. Schultzes deutsch-zweckbeschränktes, resolutiv bedingtes Eigentum zu treuer Hand 55
§ 28. XIV. Ist das Sammelvermögen nur resolutiv bedingtes Eigentum der Sammler (Theorie v. Krückmann u. Schlichterle)? 59
§ 29. XV. Ist das Sammlereigentum lediglich fiduziarisch dinglich beschränkt? 59
§ 30. XVI. Festlegung der Grenzen für die dinglichen Beschränkungen des Schultzeschen Treuhändereigentums (eigene Ansicht) 60
§ 31. XVII. Ergebnis 62
§ 32. Dritter Titel. Strafrechtliches 63

Dritter Abschnitt.

Die Pflegschaft für das Sammelvermögen

§ 33. Erster Titel. Die „öffentliche" Sammlung 65
§ 34. Zweiter Titel. Der „Wegfall" der Sammler.
§ 35. I. Wegfall durch Tod 67
§ 36. II. Wegfall infolge Abwesenheit 68
§ 37. III. Wegfall bei Geschäftsunfähigkeit und beschränkter Geschäftsfähigkeit 68
§ 38. IV. Wegfall infolge freiwilliger Aufgabe 69
§ 39. V. Wegfall aus anderen Gründen als unter §§ 33—38 . . 69
§ 40. Dritter Titel. Anordnung der Pflegschaft 69
§ 41. Vierter Titel. Die Pflegschaft für das Sammelvermögen ist eine Realkuratel 70
§ 42. Fünfter Titel. Strafrechtliches 71

Erster Abschnitt.

Einleitung.

Erster Titel.

Literatur.

Affolter, Zur Lehre vom Vertrage, Archiv für Bürgerliches Recht, Bd. 8.
Albrecht, Die Gewehre als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts, 1828.
Baum, Das schwebende und das wiederrufliche Eigentum Diss. 1896, Berlin.
Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, Bd. II 1889.
„ Die Lehre vom Rechtssubjekt, Jahrb. f. Dogm. Bd. 12.
Beyer, Die Surrogation bei Vermögen im B. G. B. 1905.
Biermann, Bürgerliches Recht Bd. I 1908, Sachenrecht 1903.
„ Widerspruch und Vormerkung 1901.
Binder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit, 1907.
„ Die Rechtsstellung des Erben nach dem bürgerlichen Gesetzbuch, 1901. 1. Teil.
v. Blume, Vormundschaftsrecht, 1904.
Bolchini, Le pubbliche sottoscrizione nel diritto privato, Torino, 1905.
Bondi, In der deutschen Juristenzeitung 1908, S. 1154.
Brinz, Lehrbuch der Pandekten, 1886, Bd. III.
Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1903, Bd. II, 1904.
Crome, System des bürgerlichen Rechts, Bd. I 1900, Bd. II 1902.
Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 1906.
Delius, Über Kollekten, Tellersammlungen und Almosengeben. Gesetz und Recht, 1909, Heft 13, 14.
Dernburg, Pandekten, Bd. I, 1902.
„ Das bürgerliche Recht, Bd. I 1906, III 1908.
Eck, Vorträge über das Recht des bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II 1900.
Endemann, Das Familienrecht 1908.
Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I, 1908.

Fischbach, Das Sammelvermögen. Civilrechtliche und prozeßrechtliche Abhandlungen von W. Kisch, Bd. I Straßburg 1907.
Fischer-Henle, Das bürgerliche Gesetzbuch, 6. Aufl.
Fitting, Der Begriff der Rückziehung, Erlangen 1856.
Fuchs, Problem des Sachenrechts, Gruchots Beitr. Bd. 46.
Gareis, Kom. zum allgemeinen Teil des B. G. B. 1900.
Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I 1895, Bd. II 1905.
„ Der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches.
„ Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte 1902.
Goldstaub, Simulierte und fiduziarische Rechtsgeschäfte nach dem B. G. B., Diss. Rostock 1903.
Goltz, Das fiduziarische Rechtsgeschäft, Diss. Rostock 1901.
Goldmann-Lilienthal, Das bürgerliche Gesetzbuch, Bd. I 1903,
Gunz, Die rechtliche Natur des Treuhänders im Hypothekenbankgesetz. Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien Dr. Ebering, Heft 19.
Heinsheimer, Zum Prozesse der Radboder Witwen, Deutsche Juristenzeitung 1909, Nr. 7.
Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte, 1899.
„ Anspruch und Klagerecht, 1900.
„ Lehrbuch des Civilprozeßrechts, Bd. I 1903.
Hölder, Kom. zum allgemeinen Teil des B. G. B. 1900.
„ Natürliche und juristische Personen, 1905.
Ihering, Rechtsgutachten betreffend die Gäubahn, Jahrbuch für Dogm. Bd. 28.
Isay, Zur Lehre von den Sammelgeschäften. Jherings Jahrbuch für Dogm., Bd. 36.
Kiepert, Die Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Diss. Rostock 1906.
Klauß, Die öffentlichen Sammlungen nach bürgerlichem Recht. Diss. Greifswald 1907.
Kleemann, Die Pflegschaft für ein Sammelvermögen. Diss. Erlangen 1902.
Knoke, Das Recht der Gesellschaft nach dem bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. Abhandlungen zum Privatrecht und Civilprozeß, O. Fischer 1901.

König, Die öffentliche Sammlung von Vermögen, Halle 1907.
Krückmann, Kommissionen, Komitees, Ausschüsse. Archiv für bürgerl. Recht, Bd. 18.
Kisch, Jahrbuch des deutschen Rechts, Neumann Jahrg. V.
Kohler, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I 1906.
„ Über das Recht der Stiftungen. Archiv für bürgerliches Recht, Bd. III.
Krey, Die Lehre vom Sammelunternehmen. Diss. Greifswald 1907.
Kuhlenbeck, Das bürgerliche Gesetzbuch, Bd. II 1900.
„ Von den Pandekten zum B. G. B. 1. Teil 1898.
v. Lang, Die Wirkungen der fiduziarischen Geschäfte. Archiv für die civ. Praxis, Bd. 83 1894.
Leonhard, Der allgemeine Teil des B. G. B. 1900.
Leske, Vergleichende Darstellung des bürgerlichen Gesetzbuches und des preuß. Allgem. Landrechts, 2. Hälfte 1903.
Matthias, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I 1900.
Meisner, Das bürgerliche Gesetzbuch 1898.
Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. 1901.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum B. G. B. Bd. 4.
Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse, 1906.
„ Die Fiducia 1890.
Olshausen, Kom. zum St. G. B. 6. Auflage 1901.
Opet-v. Blume. Das Familienrecht, 1902.
Oppenheimer, Die fiduziarische Eigentumsübertragung. Diss. Marburg 1903.
Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch. 14. Ausgabe 1901.
Plank, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 1, 1903, Bd. 3, 4, 1906.
Puchta, Über Sammlungen zu öffentlichen Zwecken nach gemeinem Recht. Hinschins Zeitschrift, Bd. II 1868.
Regelsberger, Festgabe für Jhering. Leipzig 1892.
„ Pandekten. Bd. I 1893.
Schlegelmilch, Über das Wesen des fiduziarischen Rechtsgeschäfts. Diss. Jena 1904.
Schlichterle, Die rechtliche Stellung des sog. Komitees. Diss. Leipzig 1904.

Schultze, A., Der Treuhänder im geltenden bürgerlichen Recht. Jherings Jahrbuch f. d. Dogm. Bd. 43, 1901.

„ Die langob. Treuhand. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke. Heft 49.

v. Staudinger-Engelmann, Kom. zum B. G. B. Bd. I 1907. Bd. III, 1907, Bd. IV 1908.

Stobbe, Über die Salmannen. Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 7.

Stranz, In der Deutschen Juristenzeitung, 1908, S. 1017.

Strohal, Bemerkungen zum Entwurf eines B. G. B, für das deutsche Reich. Jherings Jahrbuch f. d. Dogm. Bd. 34.

Thimm, Die Rechtsverhältnisse bei Sammelunternehmen. Diss. Greifswald 1907.

Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht. 1878.

v. Thudichum, Geschichte des deutschen Privatrechts. 1894.

v. Wächter. Das schwebende Eigentum. Leipzig 1871.

Wienstein, Bemerkungen zum Begriffe des fiduziarischen „Rechtsgeschäfts". Gruchots Beiträge. Bd. 46.

Wolters, Die Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Diss. Rostock 1906.

Zoellner, Zum Begriffe der Sammlung in straf- und civilrechtlicher Hinsicht. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. Jahrg. 72. Nr. 16/17.

Urteile des Reichsgerichts, Nr. 15 der E. d. R. G. in Civilsachen Bd. 37.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 26. Februar 1891. Archiv für Strafrecht von Goldammer. Bd. 39.

Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin. Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 56.

Zweiter Titel.
Allgemeines.

§ 2. Sammlungen zu wohltätigen nnd gemeinnützigen Zwecken, bedeutsame Faktoren im sozialen Leben, traten mit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts in ausgedehntem Maße in die Erscheinung.[1]) So häufig aber und so umfangreich auch gegenwärtig derartige Sammlungen sind, man denke an die Zeppelinspende und an die großen Sammlungen anläßlich der jüngsten Erdbeben-, Gruben- und Überschwemmungskatastrophen, ihr rechtlicher Charakter ist keineswegs geklärt.

Sind einer oder mehrere Personen von einem Unglück betroffen, wollen bestimmte Berufsklassen mittellose Personen aus ihren Reihen unterstützen, will man eine Persönlichkeit ehren oder einen Fonds gründen, interessiert man sich für das Zustandekommen einer patriotischen Feier oder sonstigen Veranstaltung, sind wissenschaftliche Expeditionen auszurüsten oder liegen ähnliche Tatsachen vor, so tritt einer oder treten mehrere Personen auf und sammeln Beiträge für den gegebenen Zweck. Sie bitten durch die Zeitung, durch Cirkular oder, indem sie persönlich vorsprechen, um freiwillige Beiträge, die bis zur Erreichung des betreffenden Zweckes vereinigt bleiben sollen.

Sammeln Mehrere für einen Zweck, so führen diese den gemeinsamen Namen „Komitee," die Beitragenden nennt

---

[1]) Bekannt waren sie schon im R. R.: L. 36. C. de donat. VIII 54.

man „Spender“ und diejenigen, für die evtl. gesammelt wird, sind die „Empfänger“.[1]) Die Beiträge bilden bis zur Verwendung das „Sammelvermögen,“ der Vertrag zwischen Komitee und Spendern ist das „Sammelgeschäft,“ während das ganze Institut „Sammelunternehmen“ heißt.

In der Wissenschaft wurden die Rechtsverhältnisse des Sammelunternehmens zuerst von Puchta behandelt.[2])

In der Gesetzgebung sind die Rechtsverhältnisse des Sammelunternehmens nirgendwo speziell geregelt, nur § 1914 B. G. B. und § 16 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 beziehen sich auf solches. Von einer einheitlichen Regelung entschloß sich die Kommission für die zweite Lesung des B. G. B., die sich zuerst auf Anregung Strohals[3]) mit dieser Sache befaßte, abzusehen, weil keine der in Betracht kommenden Lösungen völlig einwandfrei sei, es sollten aber die Rechtsverhältnisse des Sammelunternehmens durch die Einführung des § 1914 in das B. G. B. nicht präjudiziert werden.[4])

Der § 1914 B. G. B. bietet daher keine Anhaltspunkte für die rechtliche Behandlung des Sammelunternehmens. Aber auch von dem Grundsatze „der Wille des Gesetzgebers ist nicht der des Gesetzes“ ausgehend, darf man aus dem § 1914 B. G. B. keine diesbezüglichen Schlüsse ziehen, weil dort nur die öffentliche Sammlung erwähnt wird.

---

[1]) Der hierfür vielfach gebrauchte Ausdruck „Bedachte“ ist wegen desselben Terminus im Erbrecht unangebracht.

[2]) S. 473 a. a. O.

[3]) Jherings Jahrb. Bd. 34 S. 336.

[4]) Mugdan, S. 1134, 1135.

So ist denn auch der rechtliche Charakter des Sammelunternehmens in der Wissenschaft bestritten. [1]) Die vorliegende Arbeit soll eine Untersuchung über die rechtliche Natur des Sammelvermögens bilden und berührt die übrigen Rechtsverhältnisse des Sammelunternehmens nur insoweit, als dies durch die Frage nach der Rechtsnatur des Sammelvermögens bedingt wird. [2])

Dritter Titel.
Skizzierung des rechtlichen Charakters der beteiligten Personenkreise.

I.

§ 3. Meist übernimmt ein Komitee die Sammelarbeit. Das Komitee ist als Gesellschaft aufzufassen, denn hierauf treffen die Bestimmungen des B. G. B. über die Gesellschaft in jeder Hinsicht zu: Die Mitglieder des Komitees verfolgen einen gemeinsamen Zweck, für den alle sammeln. Obschon nun dieser Zweck vielfach ein idealer ist, der nach mancher Ansicht an sich für die Begründung eines Schuldverhältnisses keinen Raum bietet,[3]) so werden dennoch die Vorschriften über die Gesellschaft angewandt werden können, „sofern nur die zur Erreichung des Zweckes in Bewegung gesetzten Mittel ökonomischen Inhalt haben." [4]) „Es schadet dem gemein-

[1]) Die Gerichte haben sich erst in jüngster Zeit in größerem Umfange mit dieser Frage zu beschäftigen gehabt, als 6 Radboder Witwen auf Auszahlung der für sie gesammelten Spenden vergeblich klagten.

[2]) Die verwaltungsrechtliche Seite der Sammelunternehmen behandelt Delius, Gesetz und Recht, Heft 13, 14.

[3]) Oertmann, Schuldverh. Anm. 1b zu § 241.

[4]) Oertmann, eod. Vormerkung 2 zu §§ 705 ff. S. 758.

samen Zwecke nicht, wenn er altruistisch ist, etwa in der Förderung des Wohles der Armen oder Kranken besteht.“ [1]) Die einzelnen Mitglieder des Komitees haben sich gegenseitig verpflichtet, „den gemeinsamen Zweck zu fördern“, denn sonst würde das Komitee ja gar nicht existieren. Der Gesellschaftsvertrag bedarf keiner besonderen Form. Als Beiträge können insbesondere die Dienste der Sammelarbeit angesehen werden. Auch die Hergabe des Namens ist ein Beitrag zur Gesellschaft, wenn hierdurch ihr Kredit gehoben [2]) oder ihr Zweck gefördert wird. Die Tatsache, daß häufig Mitglieder des Komitees nur ihren Namen hergeben, kann daher nicht gegen die Annahme einer Gesellschaft angeführt werden. Nach der besonderen Art dieser Gesellschaft ist anzunehmen, daß durch die Kündigung, den Tod, oder Konkurs eines Mitgliedes die Gesellschaft nicht aufgelöst werden soll (§§ 727, 728, 736 B. G. B). [3/4]) Fordert ein ausscheidendes Mitglied gemäß § 738 B. G. B. seinen Anteil, so wird ihm dieser nicht zugesprochen werden können, da anzunehmen ist, daß im Gesellschaftsvertrage nach § 731 B. G. B. vereinbart ist, das Vermögen solle bei Auflösung der Gesellschaft resp. beim Ausscheiden eines Mitgliedes dem Zwecke zufallen. [5]) Derartige Abweichungen können bei der Formfreiheit des Gesellschaftsvertrages stillschweigend erfolgen.

---

[1]) **Oertmann**, eod. Anm. 2 d Abs. 3; **Knoke**, S. 15.

[2]) E. d. R. G. Bd. 37, S. 61, Nr. 15; **Cosack**, Band II, S. 435; **Knoke**, das Recht der Gesellschaft, S. 28 f.

[3]) **Knoke**, S. 37.

[4]) Es entspricht jedoch nicht, wie vielfach angenommen wird und für das Komitee wohl bedeutungsvoll wäre, dem Wesen der Gesellschaft, daß bei dem Komitee die Möglichkeit des Neueintritts von Mitgliedern angenommen werden könnte, vergl. **Binder**, S. 87, 97 ff.; a. A. **Oertmann**, Schuldverhältnisse, Anm. 3 zu § 736; **Cosack**, Bd. II, S. 449; **Gierke**, Vereine ohne Rechtsf. S. 24 f. **Hellwig**, Verträge, S. 397, Note 828.

[5]) Ich meine hier Betriebsvermögen der Gesellschaft.

Die Behauptung, bei korporativer Verfassung werde die Gesellschaft zum nicht rechtsfähigen Verein,[1]) ist nicht in dem Sinne zu verstehen, daß eine Gesellschaft, die einen Vorstand und eine Mitgliederversammlung hat, einen nicht rechtsfähigen Verein darstellt,[2]) auch die Gesellschaftsverfassung kann derartiges vorsehen.[3]) Es liegt ein nicht rechtsfähiger Verein vor, „wenn der Mitgliederwechsel, die Organisation und die Vorstandsschaft nicht kraftvertragsmäßigen Ausnahmerechts, sondern als etwas Natürliches gegeben sind."[4]) Letztere Bedingung kann bei dem Komitee unter Umständen vorliegen.

II.

§ 4. Die Spender sind nicht durch ein rechtliches Band verknüpft.[5]) Sie bilden aus nachstehenden Gründen keine Gesellschaft[6]) oder einen nicht rechtsfähigen Verein:[7]) Ihr Wille geht nicht dahin, sich durch ein rechtliches Band zu verbinden. Es fehlt unter einander jeder animus contrahendi. „Sie wollen nicht durch gemeinsames Handeln, sondern nur auf gemeinsame Kosten den gemeinsamen Zweck erreichen".[8]) Es ist allerdings denkbar, daß dadurch, daß alle zu demselben Zwecke bei-

---

[1]) Schulze, Treuhänder, S. 43 ff.
[2]) Wie Cosack II, S. 450 annimmt.
[3]) Meurer, S. 69.
[4]) Meurer, S. 59; vergl. Knoke, das Recht der Gesellschaft, S. 19 ff; Gierke, Vereine ohne Rechtsf. S. 10 ff.
[5]) Ausgeführt im Hinblick auf die Theorien Gierkes und Hellwigs über das Sammelvermögen, vid. [illegible] d. A.
[6]) Wie Gierke behauptet D. P. R. Bd. I § 80 Anm. 43.
[7]) Wie Hellwig behauptet A. und K. S. 297.
[8]) Endemann, Familienrecht, S. 867 Note 48.

steuern, ein Vertrag unter ihnen zustandekommt, indem die Sammler den Abschluß des Gesellschaftsvertrages vermitteln. Aber meist wird das Interesse mit der Hingabe der Spende insoweit erschöpft sein, als er nur noch auf die zweckentsprechende Verwendung der Gaben durch die Sammler acht geben will.[1]) Es fehlt meist das Bewußtsein der Mitgliedschaft; vielfach werden die Spenden nur mit Rücksicht auf die Sammler gegeben.

Beim Vorliegen einer Gesellschaft würden die Spenden Gesellschaftsbeiträge sein; in diesem Sinne werden die Spenden nicht gegeben, denn die Spenden würden nach § 718 B. G. B. gemeinschaftliches Vermögen aller Gesellschafter sein; dies Recht wollen die Spender sich gegenseitig nicht geben und nicht von einander haben. Ein solches Recht würde dann als ein Bestandteil des Vermögens der Spender anzusehen sein, mit dem wohl kein Spender rechnet.[2]) Wenn man dagegen sagt, es finde beim Gesellschaftsvertrag kein Austausch statt,[3]) die Gesellschaftsverträge würden nicht immer dem Vermögen der Socii zu Gute kommen, so widerspricht dies der ausdrücklichen Bestimmung des § 718 B. G. B. dadurch, daß die Spender durch die Hingabe Mitglied einer Gesellschaft werden, verliert die Spende den Charakter einer unentgeltlichen Verfügung und ein gewissenloser Schuldner könnte z. B. sein ganzes Vermögen den Gläubigern entziehen, ohne daß diesen ein Anfechtungsrecht gegeben wäre.[4])

Einen Mehrheitsbeschluß zu konstruieren wäre bei den meisten Sammelunternehmen geradezu unmöglich. Man denke

---

[1]) Binder, S. 142.
[1]) Kleemann, S. 53.
[3]) Kuntze, S. 32, Note 2.
[4]) Kiepert, S. 22.

an anonyme Spender, an Spenden, die von zufällig vereinten Personen gegeben sind usw. Es ist meist tatsächlich unmöglich, die Stimme eines jeden Spenders einzuholen; mithin könnte nur ein Beschluß zustande kommen, der die tatsächlich an der Abstimmung Verhinderten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vergewaltigt. Ein Mehrheitsbeschluß muß aber in einigen Fällen bei der Gesellschaft gebildet werden können z. B. zwecks Entziehung der einigen Gesellschaftern (Komitee) übertragenen Befugnis zur Geschäftsführung. „Es verstößt gegen den Begriff des subjektiven Rechts, da eine Rechtsgemeinschaft anzunehmen, wo gar keine gemeinschaftliche Macht vorhanden ist.“ [1])

Ist ein Gesellschafter mit seinem Beitrage vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit im Rückstande, im Verzuge, so können die anderen Gesellschafter die Gesellschaft kündigen § 732 I 2 B. G. B). Jeder Gesellschafter hat das Recht, auch, wenn er das Geringste beigesteuert hat, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich zu unterrichten, die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft einzusehen (§ 716 B. G. B.) Wenn auch dieses Recht dem einzelnen Gesellschafter gemäß § 716 II B. G. B. nur zuzusprechen wäre, wenn Grund zur Annahme unehrlicher Geschäftsführung vorliegt, so wäre das trotzdem ein unhaltbarer zu Belästigungen der Sammler führender Zustand. Kein Gesellschafter darf den Zweck, den die Gesellschaft verfolgt, wider Treu und Glauben schädigen (§ 242 B. G. B.). Giebt jemand für irgend einen Zweck, den er später nicht mehr billigt, eine Spende, so hätte er sich damit gebunden und könnte haftbar gemacht werden, wenn er gegen die Zwecke der Gesellschaft handelt, z. B. einer Konkurrenzgesellschaft beitritt. [2])

---

[1]) Binder, S. 142.
[2]) Cosack, II § 277 IV 1.

Die Geschäftsführer einer Gesellschaft können nicht im Namen der Gesellschaft, sondern nur im Namen der einzelnen Gesellschafter klagen. Die Namen der einzelnen Spender lassen sich aber meist garnicht feststellen und damit wäre den Gesellschaftern die Möglichkeit genommen, wegen des Sammelvermögens eine Klage zu erheben. Parteieide wären von allen Gesellschaftern zu leisten, was meist ganz undurchführbar wäre. In einem die Gesellschaft verurteilenden Erkenntnis müßte jeder Gesellschafter namhaft gemacht werden, andernfalls wäre es in das Gesellschaftsvermögen nicht vollstreckbar (§ 736 C. P. O.).[1/2])

Nach diesen Ausführungen ist nicht anzunehmen, daß eine Gesellschaft der Spender vorliegt.

Es liegt noch viel weniger ein nicht rechtsfähiger Verein der Spender vor. Wie S. 13 ff dargetan, bildet das Komitee regelmäßig eine Gesellschaft, während jedoch das Entstehen eines Vereins der Spender nur in der Weise denkbar ist, daß erst das Komitee einen Verein bildet und sich dann die einzelnen Spender diesem anschließen. Daher schon ist das Zustandekommen eines nicht rechtsfähigen Vereins der Spender ausgeschlossen. Ferner treffen mit Rücksicht auf § 54 B. G. B. die gegen die Annahme einer Spendergesellschaft geltend gemachten Bedenken auch hier größtenteils zu. Schließlich wird man nicht sagen können, daß das typische Zeichen eines nicht rechtsfähigen Vereins auf die Spender zutrifft, daß nämlich „der Mitgliederwechsel, die Organisation und die Vorstandschaft als etwas Natürliches gegeben sind".[3])

---

[1]) Cosack, Bd. II § 276 IV.

[2]) Vergl. ferner die von Schulze, Treuh. S. 39 u. Fischbach, S. 61 f. geltend gemachten Einwände.

[3]) Meurer, S. 69; vergl. Knoke, das Recht der Gesellschaft, S. 19 ff; Gierke, Vereine ohne Rechtsf. S. 10 ff.

Man könnte geneigt sein, das Komitee als Vorstand aufzufassen, aber „dies handelt doch stets Dritten gegenüber wohl nicht im Namen des Vereins, sondern im eigenen, also auch nicht als gesetzlicher Vertreter".[1]) Zu der Organisation eines Vereins gehört insbesondere die Mitgliederversammlung. Diese ist bei den Spendern jedoch regelmäßig ausgeschlossen, da sie vielfach nicht einmal bekannt sind. Daher wäre auch der Grunderwerb dieses Vereins praktisch nicht denkbar, da als Eigentümer jedes Mitglied des Vereins im Grundbuch einzutragen ist.[2])

Somit kann auch kein nicht rechtsfähiger Verein der Spender vorliegen.

III.

§ 5. Auch die etwaigen Empfänger umschließt kein rechtliches Band, weil sie gegenseitig keinen Vertrag schließen, auch ihnen fehlt der animus contrahendi.

Vierter Titel.
Das Sammelgeschäft.

§ 6. Die Spender schließen mit den Sammlern einen Vertrag, nach dem die Gaben von den Sammlern in geeigneter Weise zu dem gegebenen Zweck verwandt werden sollen. Die Absicht der Parteien bei diesem Vertrage ist bei allen Sammelgeschäften die gleiche. Das Sammelunternehmen hat sich bereits so ausgebildet, daß die Vertragsabsicht der Sammler und Spender gegenseitig als eine bestimmte bekannt ist, sie ist typisch jedesmal dieselbe eigenartige. Solche Geschäftstypen giebt es neben den im Gesetzbuch geregelten (Kauf, Miete) nach Art der römischen Inno-

[1]) Fischbach, S. 70.
[2]) Cosack, Bd. II, § 280, IV.

minatkontrakte mehrfach.[1]) Es kommt daher durch den übereinstimmenden Willen der Parteien jedesmal dasselbe Rechtsgeschäft zustande, das einen bestimmten wirtschaftlichen Zustand bezweckt.[2]) Es ist jedesmal der Wille der Parteien von Fall zu Fall zu prüfen.[3]) Das Sammelgeschäft besteht mithin nicht aus mehreren der im B. G. B. geregelten Geschäftstypen.[4]) Durch das eine, typische „Sammelgeschäft" wird bestimmt, welche Rechte sich für die Parteien ergeben.[5])

---

[1]) Kuhlenbeck, v. d. P. S. 316; Thon, Abschn. VII, S. 364; Danz, S. 163; Gareis, S. 109, 110.

[2]) Die in der Wissenschaft vertretenen Ansichten über das Spendungsgeschäft werden in den folgenden Abschnitten gegebenenfalls behandelt.

[3]) Anders Zöllner, S. 731. Wenn in der Arbeit vom Parteiwillen geredet wird, so ist das jedesmal derselbe Parteiwille des typischen Sammelgeschäfts.

[4]) Anders Klauss, S. 24.

[5]) Das Sammelgeschäft ist z. B. ganz anderer Natur als die Schenkung (des Näheren in überzeugender Weise nachgewiesen bei Fischbach a. a. O., S. 22—28). Dieser Unterschied ist bedeutungsvoll für die Frage: Ist die **Zeppelinspende** zu besteuern? Stranz geht z. B. von der Annahme aus, die Zeppelinspende sei eine Schenkung und will sie deswegen besteuert wissen (D. J. Z. 1908, S. 1017), ähnlich Bondi (D. J. Z. 1908, S. 1154). Letzterer hält die Zeppelinspende aber wiederum für steuerfrei, weil durch sie einer sittl. Pflicht entsprochen werde. Das Sammelgeschäft braucht, weil es eine unentgeltliche Zuwendung darstellt, keine Schenkung zu sein. „Es kann sehr wohl ein sog. kausales Rechtsgeschäft dergestalt zustandekommen, daß mit der Leistung einerseits weder eine Schenkung bezweckt, andererseits keine Verpflichtung zur Gegenleistung oder Wiedererstattung begründet, sondern ein ganz anderes Ziel, das insbesondere in einer von dem Sammler zu wohltätigen, gemeinnützigen, idealen Zwecken vorzunehmenden Handlung bestehen kann, erreicht werden soll (Jur. Wochenschr. 1906, S. 196). Deshalb wird die Zuwendung durch ein Sammelgeschäft nicht gemäß § 55 des Erbschaftssteuergesetzes (Anlage 4 des Gesetzes, betreffend die Ordnung des Reichshaushaltsetats und der Tilgung der Reichsschuld. (Vom 3. Juni 1906. R. G. Bl. 1906, S. 654) zu besteuern sein, weil das Sammelgeschäft eine Schenkung unter Lebenden ist. Obendrein wäre eine derartige Besteuerung gemäß §§ 11 Ziff. 1 und 12

Zweiter Abschnitt.

Das Sammelvermögen.

Erster Titel.

Begriff und Umfang des Sammelvermögens.

I.

§ 7. Alle Untersuchungen über die rechtliche Natur des Sammelunternehmens drehen sich um die Frage: Wer ist Eigentümer des Sammelvermögens?

Zu den verschiedentsten Zwecken kommt Sammelvermögen zustande.[1]) Eine rechtlich bedeutsame Einteilung nach bestimmten Zwecken zu machen, wie es an manchen Stellen versucht wird[2]), ist unmöglich.[3]) Das Sammelvermögen zu sondern in solches, das für gewisse Personen gesammelt wird, und in solches, das zwecks Errichtung eines Fonds gesammelt wird, könnte juristisch relevant sein, wenn man den Empfängern ein Recht an dem Sammelvermögen zugestehen könnte[4]), das aber unmöglich ist, „weil nach Absicht der Spender der Empfänger

---

(Zu Note auf Seite 18.)

Ziff 2 und 3 l. c. nach erniedrigten Sätzen zu bemessen bezw. würde nach § 29 l. c. in den wenigsten Fällen eine Besteuerung am Platze sein. M. E. ist das Sammelgeschäft auch im Hinblick auf § 56 II l. c. steuerfrei: „Im Übrigen wird die Steuerpflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Schenkung in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird." Hiermit sind offenbar Verträge gemeint, die aus irgend einem Grunde nach der Parteiabsicht eine Schenkung verdecken sollen und wobei der Vertrag, unter dem sie erscheint, im Grunde unwesentlich (lästig) ist. Dies ist aber beim Sammelgeschäft, welches einen typischen Vertrag darstellt, nicht der Fall.

[1]) **Kleemann**, S. 29 f. und S. 9 d. A.

[2]) **Bekker**, Pand. Bd. II, S. 283 ff.; **Regelsberger**, Streifzüge, S. 70, Pand. Bd. I, S. 343; **Kleemann**, S. 29 ff.; **Kiepert**, S. 7 ff.; **Klauss**, S. 11.

[3]) **Jsay**, S. 412; **Krückmann**, S. 85 ff.; **Krey**, S. 12; **Thimm**, S. 18; **Binder**, S. 241.

[4]) **Krey**, S. 12.

nur mittelbaren Vorteil haben soll.“[1]) „Der Umstand, wie das Produkt des Geschäfts juristisch zu konstruieren ist, kann auf die Absicht der Spender und auch somit auf die Natur des Geschäfts nicht rückwirkend influieren.“[2])

II.

§ 8. Das Sammelvermögen ist ein Sondervermögen. Als solches bezeichnet man eine Summe von Vermögensbestandteilen, welche infolge gemeinsamen Ursprungs oder gleichartiger wirtschaftlicher Bestimmung in bestimmten Beziehungen rechtlich als Einheit gilt.[3]) Wir haben ein solches Sondervermögen, eine universitas iurium, im Recht verschiedentlich: Im B. G. B. in den §§ 45, 54, 88, 419, 718, 1085 ff., 1363, 1365 ff., 1438, 1439, 1440, 1519—26, 1549 ff. 1922, ferner das persönliche Vermögen des Erben und das in der Erbschaftsmasse befindliche, das Fideikommißvermögen, das Schiffsvermögen des Reeders, das Vermögen des Gemeinschuldners, welches sich in der Konkursmasse befindet und das konkursfreie Vermögen, die Bahneinheit,[4]) das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft.

Das Vermögen des Erben in der Erbschaftsmasse und das Vorbehaltsgut nennt man Vermögen, weil die Vermögensbestandteile dieser Massen gemeinsamen Ursprungs sind. Die Massen, welche im Vermögen der Gesellschaft[5]) und im

---

[1]) **Binder**, S. 241.

[2]) **Jsay**, S. 412.

[3]) **Dernburg**, Pand. I, S. 154, 158; **v. Staudinger**, I, S. 283.

[4]) Im Sinne des preußischen Ges. v. 19. VIII 95, §§ 1 ff.

[5]) Das Sammelvermögen ist nicht Sondervermögen, weil es meist einer Gesellschaft gehört (vid., S. 11 f. d. A.); das Komitee als solches kann unter Umständen auch anderes Vermögen haben.

Schiffsvermögen des Reeders stecken, sind vom Gesetz Vermögen genannt, weil sie demselben wirtschaftlichen Zwecke dienen. Aus letzterem Grunde kann man auch das Sammelvermögen als Sondervermögen bezeichnen. Mit dem Ausdruck „Vermögen" soll nicht gesagt sein, daß der Zweck der Gebundenheit ihm eine eigene Rechtspersönlichkeit gebe, oder daß es überhaupt einen Eigentümer haben müsse.[1])

Das Sammelvermögen kann sich vermehren oder verringern, ohne daß es seinen rechtlichen Charakter verliert.[2]) Insbesondere gilt für dasselbe der Rechtssatz: res succedit in locum pretii, pretium succedit in locum rei. Es gilt das Surrogationsprinzip. Gerade wie im § 718 II B. G. B. gesagt ist, gehört zum Sammelvermögen das, was auf Grund eines zum Sammelvermögen gehörenden Rechts oder als Ersatz für Zerstörungen, Beschädigungen oder Entziehung eines zum Sammelvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird. Also wenn, wie es häufig geschieht, gebrauchte Freimarken, Weinflaschenkapseln oder dergleichen gesammelt und dann umgesetzt werden, so bleibt dasselbe Sammelvermögen bestehen. Es kommen auch hinzu Früchte und Leistungen eines Dritten auf Grund eines Vertrages (Zinsen), Versicherungs- und Enteignungsgelder, Schadenersatzansprüche.[3])

III.

§ 9. Fraglich ist, ob die Zeichnung als zum Sammelvermögen gehörend aufzufassen ist, d. h. ob die Zeichnung ein die Parteien (Sammler und Spender) bindender Vertrag

---

[1]) Jsay, S. 439; Krey, S. 27.
[2]) Dernburg, Pand. I, S. 158, bürgerl. Recht, S. 8.
[3]) Fischer-Henle, Anm. zu § 718, Beyer, S. 328 ff.

ist und somit das sich hieraus ergebende Recht der Sammler ein Bestandteil des Sammelvermögens ist. Regelmäßig ist die Zeichnung nur ein tatsächlicher Vorgang. Die Ansicht Isays[1]), die Zeichnung sei ein „rechtsgültiges, einseitiges Versprechen nach Art der pollicitatio und des votum, kann nach Inkrafttreten des B. G. B. nicht aufrecht erhalten werden. Das B. G. B. kennt nur ausnahmsweise (§§ 657, 794) ein rechtsgültiges einseitiges Versprechen. Das Schenkungsversprechen (§§ 516, 518 B. G. B.) kann schon deshalb nicht am Platze sein, weil es einen Vertrag (zweiseitiges Rechtsgeschäft) erfordert, wie er in der Zeichnung nicht gefunden werden kann. Nur in Ausnahmefällen kommt mit der Zeichnung ein rechtsgültiger Vertrag zustande: Wenn der Kopf der Einzeichnungsliste nähere Angabe über den Zweck der Sammlung u. s. w. enthält, und der Spender in diese Liste, wenn sie ihm vom Sammler vorgelegt wird, einen Betrag und seinen Namen einzeichnet oder auf ähnliche Weise dem ihm zur Spende auffordernden Sammler mitteilt, er werde irgend einen Betrag spenden, so beauftragte er damit den Sammler, demnächst diese Summe von ihm einzuziehen, und der Sammler hat dann m. E. ein Recht ex mandato, das Gegenstand des Sammelvermögens sein kann.

IV.

§ 10. Die Beiträge müssen unentgeltlich geleistet sein. Das schließt nicht aus, daß das Sammelvermögen durch Verkauf von Losen, Eintrittskarten zu einem Wohltätigkeitsbasar, Verkauf von Andenken usw. zustandekommen kann.

---

[1]) S. 460, 456 ff.

Diese Art zu sammeln ist sehr gebräuchlich. Thimm sagt,[1]) es liege sodann kein Sammelvermögen vor, weil die Spender als Gegenleistung lediglich die für die Verwaltung und Verwendung erforderliche Tätigkeit der Sammler wollten. Man wird richtig einer derartigen Veranstaltung keine besondere juristische Bedeutung beilegen, sondern sie als Lockmittel fürs Publikum bezeichnen. Die Tätigkeit der Sammler hierbei ist eine Sammelarbeit in größerem Maße. Sie gehört zu der für die Verwaltung und Verwendung des Sammelvermögens erforderlichen Tätigkeit allerdings nicht, aber die Haupttätigkeit der Sammler ist doch das Sammeln und dazu gehört sie. Werden die in einem Basar gebotenen Leistungen entgeltlich, etwa von einem Berufssänger ausgeführt, so ist dieser aus dem Grunde, weil er auftritt, kein Sammler und kein Spender. Dies wird vielfach fälschlich unterstellt und dann für die gegenteilige Ansicht ins Feld geführt, indem man sagt, es entspräche nicht dem Wesen des Sammelunternehmers, daß ein Sammler sich für seine Tätigkeit bezahlen lasse. Das ist aber unwesentlich, weil der Sänger kein Sammler ist. Die Auslagen für einen bezahlten Sänger sind rechtlich in bezug auf das Sammelunternehmen dasselbe, wie die Miete für eine Droschke, mit der ein Sammler rundfährt, um Spenden von den Gebern einzuziehen. Thimm meint ferner,[2]) es entspräche nicht dem Wesen des Sammelunternehmens, daß die Beiträge einzelner Spender Gegenleistungen für andere bildeten. Das mag zutreffen, aber hier werden die Leistungen gar nicht der anderen Spender wegen geboten, sondern nur des gemein-

---

[1]) S. 14 f. Ebenso Wolters, S. 8; Kleemann, S. 10; Fischbach, S. 5 f.

[2]) S. 15.

samen Zweckes wegen; der gemeinsame gute Zweck ist im Rechtseffekt das gemeinsame Endziel für das Zusammenarbeiten der bei einer Wohltätigkeitsveranstaltung Mitwirkenden. Die Tatsache, daß zur Erreichung des Zweckes die eine Gabe die andere unterstützt, kommt oft vor; man denke an eine Sammlung für Ausstattung eines Krankenhauses. Erst dadurch, daß die eine Gabe die andere ergänzt, wird die Ausstattung vollständig und kann der Endzweck erreicht werden.

Das Motiv des Spenders braucht nun nicht die Freigebigkeit zu sein. Es finden sich Fälle, in denen der Spender nur eines Gewinnes oder eines ästhetischen Genusses wegen zum Sammelvermögen beiträgt. Wenn etwa jemand beisteuert, um seinen Namen später in einer veröffentlichten Liste der Spender prangen zu sehen, so ist die Freude hieran das Motiv, welches ihn zur Gabe verleitet, und doch ist die Gabe stets ein Beitrag zum Sammelvermögen. Oder es gibt ein Geschäftsmann für einen Kirchenbau in der Erwartung, später Aufträge zu erhalten, so ist das Motiv nicht die Freigebigkeit, aber es genügt die Tatsache, daß für den betreffenden Zweck eine unentgeltliche Spende gegeben wird. Es kommt hier, wie bei allen Verträgen, nicht darauf an, daß der Spender die rechtlichen Wirkungen des Erfolges begehrt, sondern er begehrt nur den Erfolg, den er grad im Auge hat.[1]) Sein Ziel ist ein ästhetischer oder materieller Genuß, rechtlich bewirkt er, daß eine unentgeltliche Spende zum Sammelvermögen gegeben wird. Das Motiv der Freigebigkeit wird gewiß in den meisten Fällen vorliegen, aber es ist dies nicht stets erforderlich.

---

[1]) Affolter, S. 5 ff.; Thon, S. 366.

Veranstaltungen, bei denen die Spender im wesentlichen identisch sind mit denen, welche den Genuß des Gesammelten haben, erzeugen kein Sammelvermögen [1]) (z. B. Schützenfest). Dann entsteht eine Gesellschaft aller, bei der die Sammler Geschäftsführer sind. Haben aber diejenigen, welche beisteuern, bei weitem nicht allein den Genuß, und ist nicht anzunehmen, daß die Beitragenden irgendwie rechtlich verbunden sein wollen, wie es bei einer patriotischen Feier der Fall sein könnte, so wird man ein Sammelvermögen konstruieren können. Sie spenden dann nicht ihrer selbst willen, sondern der Allgemeinheit, anderer, willen. Ob im Volke für derartige Veranstaltungen die Bezeichnung Sammeln [2]) nicht existiert, ist juristisch gleichgültig.

Regelmäßig handeln die Sammler nicht egoistisch. Wie aber ist der Fall zu beurteilen, wenn aus der Zahl der vom Unglück Heimgesuchten einige oder einer einen Aufruf erlassen, um Gaben zu sammeln, die unter alle, also auch die Sammler, verteilt werden sollen? Sind diese Sammler von den Verunglückten beauftragt, für sie Gaben zu sammeln, und ist dies den Gebern bekannt, so entsteht in der Hand der Beauftragten kein Sammelvermögen, denn die Geber beschenken durch sie indirekt die Verunglückten. Ist den Gebern nicht bekannt, daß die Sammelnden einen Auftrag der Verunglückten ausführen, so entsteht Sammelvermögen, denn die Spender haben die Verunglückten nicht beschenken wollen. Das Sammelvermögen erreicht seinen Zweck erst mit der Verteilung. Die Sammler wollen hierbei eine Wirkung von weiterem Umfange als die Spender. Das von den Spendern Gewollte ist in dem weitergehenden Willen

---

[1]) **Kiepert**, S. 5, 25 ff.; **Fischbach**, S. 4.
[2]) Wie **Wolters**, S. 8 f. einwendet.

der Sammler enthalten. Es kommt daher ein Rechtsgeschäft zustande, wie es die Spender beabsichtigen, nämlich ein Sammelgeschäft. Haben die Sammler keinen Auftrag der Verunglückten, dann gilt das in ihrer Hand vereinigte Vermögen ohne Zweifel als Sammelvermögen. Das Sammelvermögen kann also bisweilen, auch wenn die Sammler egoistisch handeln, zur Existenz gelangen.

V.

§ 11. Das Sammelvermögen muß ferner vorübergehend in der Hand der Sammler vereinigt sein, es muß für einen „vorübergehenden Zweck" zusammengebracht sein. Dies Erfordernis gilt nicht nur für den Fall des § 1914 B. G. B. Der Ausdruck „vorübergehender Zweck" ist nicht richtig gewählt für seine Bedeutung. Man scheint darauf gekommen zu sein, weil tatsächlich die meisten Sammelunternehmen eine vorübergehende Aufgabe haben, z. B. bei Unglücksfällen zu helfen, und hat dann diesen Ausdruck auf alle Sammelunternehmen angewandt. Es gibt doch auch Sammelunternehmen, die auf einen dauernden Zweck hinzielen, z. B. eine Stiftung zu errichten mit dem dauernden Zweck, Arme zu unterstützen. Aber auch hierbei redet man stets von einem „vorübergehen Zweck" des Sammelvermögens, wobei man jetzt das vorübergehende Vereinigtsein meint. Richtig heißt es daher, das Vermögen ist vorübergehend vereinigt, „es befindet sich seinem Zwecke nach in einer vorübergehenden Rechtslage."[1]) Das Vereinigtsein ist kein Zweck. Der Zweck vereinigt das

[1]) Opet und v. Blume, Anm. 2 c zu § 1914.

Vermögen allerdings, aber er kann auch dauernder Natur sein. Man sagt doch nicht, es wird gesammelt, damit das Vermögen vorübergehend vereinigt sei. v. Blume sagt,[1]) indem er dennoch Sammelvermögen entstehen läßt, „der Zweck ist nicht vorübergehend," wenn die Sammlung von den Empfängern ausgeht (z. B. wenn ein Krankenhaus milde Gaben sammelt, wenn die Kirchengemeinde einen Opferkasten aufstellt). Hier geht v. Blume von falschen Voraussetzungen aus. Es liegt bei diesen Fällen gar kein Sammelunternehmen vor. Das Geld ist, sobald es in den Opferkasten fällt, Eigentum der Kirchengemeinde oder derjenigen Anstalt, für die derartige Eigentümerrechte nach Landesrecht gerade zu treffen. Das ist eine einfache Schenkung, allerdings meist unter einer Auflage. Ähnlich liegen die Verhältnisse beim Betteln und Terminieren der Mendikanten. Es ist dies auch eine direkte Schenkung. Die auf diese Weise zusammengebrachten Gegenstände können nicht als Sammelvermögen bezeichnet werden, weil sie nicht vorübergehend vereinigt sind, ehe sie in das Eigentum der Empfänger treten.[2])

Kleemann läßt in dem Fall, wo ein bleibender Fonds gegründet wird, der erforderlichenfalls durch erneute Sammlungen ergänzt werden muß, kein Sammelvermögen entstehen.[3]) In dem gleichliegenden Falle, wo von vornherein mehrere, sich periodisch wiederholende Sammlungen für den gleichen Zweck in Aussicht genommen werden, etwa wenn alle Jahre einmal für Ferienkolonien gesammelt werde, und eine ständige Organisation diese Beiträge entgegennehme, findet Fischbach[4])

---

[1]) S. 166 a. a. O.
[2]) Anderer Ansicht ist Zöllner, S. 717.
[3]) S. 10 a. a. O.
[4]) S. 13 a. a. O.

kein Sammelvermögen. Das ist nicht ganz zutreffend. Es liegt Sammelvermögen vor bis zu dem Augenblicke, wo die sammelnde Organisation die Gaben den Ferienkolonien zuwendet oder selbst sich als Vertreter der Ferienkolonien geriert, und in diesem Moment das Eigentum des Sammelvermögens in das Eigentum dieser übergeht. Es ist für das Sammelvermögen gleichgültig, ob der Fonds später durch eine abermalige Sammlung erneuert werden muß. Gerade so wenig rechtlich relevant erscheint dies, als wenn bei Gründung des Fonds vorauszusehen ist, daß späterhin sonst irgend eine Änderung in dem Wesen des Fonds eintreten wird. Werden dann später zur Erneuerung des Fonds Sammlungen veranstaltet, so kann doch hier gerade so gut ein Sammelvermögen entstehen, als wenn für eine natürliche oder juristische, bereits existierende Person gesammelt wird. Wenn jedes Jahr von einer dauernd bestehenden Organisation derselbe Aufruf in den Zeitungen zur Unterstützung von Ferienkolonien erscheint, so wird Sammelvermögen geschaffen. Dies ist rechtlich dasselbe, als wenn eine Person es sich zur Aufgabe machen würde, jedes Jahr für denselben Zweck eine Sammlung ins Leben zu rufen, oder gleichzeitig für verschiedene Zwecke zu sammeln. Das wäre doch kein Grund, Sammelvermögen zu vereinen. Die persönlichen Motive der Sammler sind belanglos.[1]) Bleibt in einem Jahr ein Überschuß, und erscheint im folgenden Jahre ein erneuter Aufruf, so kann der Überschuß dem jetzt entstehenden Sammelvermögen als Spende zugefügt werden. Ein Sammelvermögen kann natürlich auch zu dem Zwecke gesammelt werden, um einem anderen Sammelvermögen zugeführt zu werden.[2]) Bildet sich ein Komitee, das einen

[1]) vid. S. 24 ff. d. A.
[2]) Vergl. die Zeppelinspende.

Aufruf zum Sammeln für ganz Deutschland erläßt, und erstehen dann in den einzelnen Städten Komitees, die ihrerseits sammeln und dann die Gaben dem Gesamtkomitee zuführen, so existiert bis zu diesem Augenblick in der Hand des Unterkomitees Sammelvermögen, das dann in das Sammelvermögen in der Hand des Gesamtkomitees überfließt. Steht jedoch das Gesamtkomitee mit dem Unterkomitee derart in Konnex, daß alle als eine Gesellschaft aufzufassen sind, so beginnt mit den Sammlungen in den einzelnen Städten das Gesamtsammelvermögen.

VI.

§ 12. An manchen Stellen wird gesagt, das Sammelunternehmen müsse „erlaubt" sein.[1]) Treffender hieße es „gesetzlich erlaubt," denn sollte eine Sammlung in anderer Beziehung nicht erlaubt sein (Verbot einer Behörde an die Untergebenen, eines Gymnasialdirektors an die Schüler, eine gewisse Sammlung vorzunehmen), so würde dadurch die privatrechtliche Seite natürlich nicht berührt.[2]) Daß aber eine Sammlung „gesetzlich erlaubt" sein muß, braucht als Charakteristikum des Sammelvermögens nicht besonders erwähnt zu werden,[3]) da in diesem Falle die Bestimmungen des B. G. B. über die Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte (§ 134 f. in Kraft treten.[4]) Es entsteht sodann kein „Sammelvermögen." Sind die Sammelnden aber bereits in Tätigkeit getreten, so würden die gesammelten Gegenstände evtl. Miteigentum der einzelnen

---

[1]) Strohal, S. 336.
[2]) Vergl. § 7 H. G. B.
[3]) Bolchini. S. 267.
[4]) Vergl. Zoellners Ausführungen über die in Bayern verbotenen Sammlungen.

Spender, und es kämen folgende Gesetzesbestimmungen in Anwendung: §§ 741 ff., 948, 947, 1008 ff. B. G. B., §§ 180 ff. Z. V. G., § 16 K. O. Man könnte dann allerdings auch von einem Sondervermögen reden, weil die einzelnen Vermögensbestandteile infolge gemeinsamen Ursprungs rechtlich als Einheit gelten.[1]) So sind z. B. die durch die Presse gemäß § 16 R. P. G. veranstalteten Sammlungen nichtig.[2]) Aus der Fassung des § 16 II R. P. G. in Verbindung mit dem Nachsatz des § 134 B. G. B. ergibt sich, daß in diesem Falle ein solches Sondervermögen entsteht bis zur Erklärung des Gerichts, daß das Gesammelte der Ortsarmenkasse verfallen ist.

Der Begriff „erlaubt" ist in die Abhandlungen über das Sammelunternehmen hineingeraten durch Strohal,[3]) der in dem Sammelvermögen ein rechtsfähiges Sondervermögen ohne staatliche Genehmigung finden wollte. Er dachte damit offenbar dem Einwand vorzubeugen, es könnten nach seiner Theorie staatsfeindliche juristische Personen zur Existenz kommen.

VII.

§ 13. Fast stets sind *mehrere Spender* vorhanden. Allerdings braucht ein Sammelvermögen im Allgemeinen nicht *öffentlich* gesammelt zu sein, wenn nur der Personenkreis, in dem gesammelt wird, nicht so begrenzt ist, daß sich das Spendungsgeschäft als ein Auftrag der Spender darstellt, den Verunglückten usw. einen Beitrag zu übermitteln, was bei einer Sammlung unter wenigen Personen meist zutrifft. In diesen Fällen liegt kein Sammelunternehmen vor.[4])

---

[1]) Vergl. § 8 d. A.
[2]) So auch anscheinend Zoellner, S. 718.
[3]) S. 336.
[4]) Siehe weitere Ausführungen über den Begriff „öffentlich" § 33 d. A.

Nun wird wohl allgemein behauptet, das Sammelvermögen müsse aus Spenden Mehrerer zusammengeflossen sein.[1]) Dies ist nicht notwendig. Der Aufruf muß aber an mehrere Personen gerichtet sein. Wenn nur ein Spender dem Aufruf nachkommt, so ist dies nicht derselbe Fall, als wenn ein Spender die Sammler beauftragt hätte, die Spende den Empfängern zuzuführen. Die Rechte und Pflichten der Sammler am Sammelvermögen sind andere, als wie sie die Beauftragten an den zu übermittelnden Gegenständen hätten. Es kann somit Sammelvermögen vorliegen, wenn nur je ein Spender, Sammler und Empfänger vorhanden ist.

VIII.

§ 14. Das Sammelvermögen wird mithin von Vermögensbestandteilen (Spenden) gebildet, die einer oder mehreren Personen (Sammler, Komitee) mit dem rechtlichen Effekt gegeben werden, daß sie unentgeltlich demselben wirtschaftlichen Zwecke (Sammelzweck) zugeführt werden, indem sie vorübergehend als Sondervermögen bei den Sammlern vereinigt sind. Die Hingabe der Spenden erfogt auf eine Bitte der Sammler hin, die an mehrere Personen ergangen ist, von denen unbestimmt ist, wer gibt. Der Sammelzweck darf nicht in dem alleinigen Nutzen der Sammler bestehen.

---

[1]) Kiepert, S. 4; Thimm, S. 14; Fischbach, S. 3.

Zweiter Titel.
Subjekt des Sammelvermögens.

I.

§ 15. Wer ist Eigentümer des Sammelvermögens? Ist es herrenloses Vermögen, trägt es eine Rechtspersönlichkeit in sich, ist es Eigentum der Spender, Sammler oder Empfänger, und evtl. welcher Art Eigentum ist es? Diese Frage ist sehr bedeutungsvoll und nicht geklärt.

Herrenlosigkeit des Sammelvermögens wird direkt von niemandem mehr behauptet. Endemann, v. Blume, Kleemann[1]) und Schulze[2]) sagen, „nach Wegfall" der Sammler werde das Vermögen herrenlos. Soll das Vermögen, das vorher im Eigentum der Spender war, herrenlos werden, so muß irgendwo eine Dereliktion stattfinden gemäß § 959 B. G. B. Die Dereliktion ist ein streng einseitiges Rechtsgeschäft.[3]) Die Spender derelinquieren aber nicht erst die Beiträge, bevor die Sammler kommen und sie nehmen, sondern durch gemeinsamen Willensakt (zweiseitigen Vertrag) gelangen die Beiträge in die Hände der Sammler. In welchem Rechtsverhältnis nun die Sammler zu den Beiträgen stehen mögen, kann vorerst unerörtert bleiben, jedenfalls wollen sie, indem sie „wegfallen," nicht derelinquieren. Man bedenke nur den Fall, wenn jemand wegen Abwesenheit „wegfällt,"[4]) der persönlich aber gern Sammler bleiben will. Da also ein Eigentümer die Spende nicht derelinquiert hat, kann das Sammelvermögen nie herrenlos sein.

---

[1]) S. 92 a. a. O.
[2]) S. 45 d. Treuhänders. vid. Opset. v. Blume, Anm. 1 zu § 1914.
[3]) Cosack, II, § 214, II 4.
[4]) Vergl. § 35 d. A.

II.

§ 16. Brinz behauptet,[1]) das für wohltätige, gemeinnützige Zwecke, z. B. zur Unterstützung der von einem Brandunglück Betroffenen, vorübergehend gesammelte Geld sei vom Augenblicke seiner Vereinnahmung an res nullius und erst von der Verteilung an wieder Personengut, es sei für die Abbrändler, für etwas, gehörig, d. h. Zweckvermögen,[2]) ein Komplex subjektloser Berechtigungen. Gleicher Ansicht ist Bekker: Das Sammelvermögen habe keinen „physischen Herrn", es sei ein Zweckvermögen unter den ihm von den Sammlern gegebenen Normen.[3])

Die Genannten konstruieren den Begriff „Zweckvermögen", indem sie „fingierte juristische Personen leugnen". Nur die Menschen seien Personen. Von den unpersönlichen Dingen, die wir juristische Personen nennen, heiße es in der klassischen Rechtssprache nur, daß sie die Stelle von Personen oder eines einzelnen Menschen einnehmen. Es gebe nun Sachen, bei denen man nicht sagen könne, wem sie gehören, sondern nur wofür, das sei das Zweckvermögen.[4])

Im heutigen Recht wird dieser Gedanke nur noch von Regelsberger vertreten.[5]) Nach Fischbach[6]) seien außer ihm Isay und Dernburg Vertreter dieser Theorie. Dies trifft bei keinem zu. Isay sagt:[7]) „Sammelvermögen ist Zweckvermögen, das eine juristische Person hat". Gerade Dernburg[8]) führt den Aufbau der Brinz'schen Theorie in

---

[1]) Bd. III, S. 508 f. a. a. O.
[2]) In seinem Sinne.
[3]) S. 283 f. a. a. O.
[4]) Brinz I, S. 202.
[5]) S. 72, Anm. 38. a. a. O.
[6]) S. 74. a. a. O.
[7]) S. 471, 438 ff. a. a. O.
[8]) Pandekten, I., S. 134—136.

nichts zurück: Es sei unhistorisch, daß ursprünglich der Mensch allein Rechtspersönlichkeit gehabt habe, die juristische Person sei bereits im Anfangsstadium von Staat und Recht vorhanden gewesen. Sie sei eine Vorstellung, keine Fiktion und unterstelle das Wirkliche einem entsprechenden Begriffe. Somit entfällt die Prämisse der Auffassung von Brinz. Auch Cosack vermißt jeden Grund, Zweckvermögen im Sinne von Brinz konstruieren zu können.[1]) Man sehe bei dieser Theorie gewaltsam darüber hinweg, daß ein Subjekt des Zweckvermögens vorhanden sei.[2]) Für den Fall, wenn es anzunehmen sei, wäre eine juristische Person als Subjekt vorhanden. Mit gleichem Rechte könne man auch sagen, das Vermögen von physischen Personen sei herrenlos und werde nur durch den Zweck zusammengehalten, dem dieser Mensch auf Erden dient. „Mag man den Begriff des subjektiven Rechts fassen, wie man will — als menschlichen Zweck, behufs dessen Realisierung die Rechtsordnung durch Zulassung rechtlicher Wirkungen die Möglichkeit einer Willensherrschaft anerkennt, als Wollen dürfen, als Handeln dürfen, als Genießen dürfen, als geschütztes Interesse, als selbständigen Anteil an den Lebensgütern, als einen durch Einfluß auf fremdes Verhalten gesicherten Vorteil, als Befugnis, als Rechtsverhältnis, als geschütztes Verhalten, als Normenschutz oder schließlich als Anspruch — immer erfordert er die Anknüpfung an Menschen oder reale Träger.“[3]) „Die Brinz'sche Theorie ersetzt die Unbegreiflichkeit eines unsichtbaren Subjekts durch eine andere Unbegreiflichkeit, die Annahme von Rechten ohne einen Berechtigten“[4]) Das Sammelvermögen kann

---

[1]) Bd. I, S. 88. a. a. O.
[2]) Ebenso Kohler, R. d. Stiftungen. S. 236.
[3]) Meurer, S. 26.
[4]) Binder, S. 127.

somit dem „Zweckvermögen" nach Brinz nicht unterstellt werden, weil es ein solches „Zweckvermögen" gar nicht gibt.[1]) Auch wenn dies Institut im Recht tatsächlich vorhanden wäre, würde das Sammelvermögen nicht darunter fallen, weil dann die Spender bei Hingabe der Spenden derelinquieren müßten. Das tun sie aber, wie § 15 d. A. ausgeführt ist, nicht. Auch praktisch wäre diese Theorie wenig brauchbar. Die Sammler könnten sich durch Aneignungswillen zu unbeschränkten Eigentümern des Sammelvermögens machen, indem sie z. B. eine Unterschlagung begehen wollten, würden sie Eigentümer. [2]) Jedoch würden diesen Bedenken abgeschwächt im Hinblick auf die Einteilung Bekkers in revokabeles und irrevokabeles Zweckvermögen.[3]) Daher war eine Widerlegung dieser Theorie durch den Nachweis, daß sie juristisch unhaltbar sei, zu führen und nicht nur unter Darlegung ihrer praktischen Bedenken.[4]) Die Rechtsverhältnisse beim Sammelvermögen sind auch zu wenig erstarrt,[5]) als daß sie mit dem Begriffe „Zweckvermögen" bezeichnet werden könnten. Die Sammler werden sich nicht darauf einlassen, „revokabeles Zweckvermögen" zu übernehmen, wenn der Moment, in dem die Spender das Eigentum zurückrufen, nicht genau fixiert werden kann und somit allein vom Belieben der Spender abhängig ist. Hierfür gibt es nach den Ausführungen Bekkers keine Anhaltspunkte.

---

[1]) **Meurer**, S. 27; **Binder**, S. 141; **Endemann**, Familienrecht, S. 866, Note 41; **Binder**, S. 16 f, 30 f.
[2]) **Klauss**, S. 19, 20.
[3]) Jahrb. f. D. Bd. 12, S. 68, 88.
[4]) Wie es meist geschieht, **Klauss**, S, 19.
[5]) **Schultze**, Treuhänder, S. 37.

III.

§ 17. Nach diesen Ausführungen ist auch die Theorie Hölders hinfällig. Er führt aus,[1]) das Sammelvermögen habe eine gewisse Ähnlichkeit mit einer rechtsfähigen Anstalt. Es sei kein Vermögen einer unabhängig von seiner Existenz bestehenden Person, es habe die juristische Natur der hereditas iacens. Er meint,[2]) es sei „interimistisches Amtsvermögen," Vermögen, das nicht den Sammlern gehört, sondern von ihnen in Ausübung eines Amtes, nämlich für den Zweck zu sorgen, verwaltet wird.

Neuerdings vertritt eine ähnliche Ansicht Binder:[3]) „Es handelt sich um Rechte des Ausschusses, nicht um Rechte der Beitragenden, aber nicht um private, sondern um amtliche Rechte." Privatrechtlich sagen Binder und Hölder dann gerade wie Brinz und Bekker, das Sammelvermögen habe kein Subjekt. Diese Aufstellung ist also mit der von Brinz und Bekker zu verwerfen. Nach Binder sind jedoch die den Inhalt der subjektiven Vermögensrechte (des sog. Privatrechts) bildenden Machtbefugnisse nicht nur als private denkbar, sie können auch amtlicher Natur sein.[4]) Wenn man auch diese Behauptung als zutreffend hinstellt, so wird der Grund, mit dem Binder, wie auch Hölder, das Vorliegen eines „Amtsvermögens" gerade bei dem Sammelvermögen zu beweisen suchen, nicht durchschlagen. Binder sagt:[5]) „Aus 1914 ergibt sich, daß das B. G. B. beim Wegfall der zunächst berufenen Personen anerkennt, daß eine amtliche Vermögensverwaltung möglich ist, ohne daß ein nach seinen sonstigen Vorschriften

---

[1]) Kom. z. allgem. Teil des B. G. B., S. 126 ff.
[2]) Nat u. jur. Personen, S. 301 ff.
[3]) S. 142. a. a. O.
[4]) S. 142. a. a. O.
[5]) S. 143. a. a. O.

begründbares Privatrechtssubjekt vorhanden ist; warum soll nicht dasselbe für den Amtsvorgänger des Pflegers gelten. Mit demselben Rechte könnte man umgekehrt behaupten, daß der Pfleger in die Rechtsbefugnisse der Sammler tritt. Der § 1914 ist aber auch nur für den Fall einer öffentlichen Sammlung gegeben. Im § 1914 ist „öffentlich" der Gegenwert von „Pfleger," bei einer Beurteilung des Normalfalles müssen diese beiden Faktoren eliminiert werden. Zudem sollen ja, wie § 2 d. A. ausgeführt ist, mit dem § 1914 keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der Rechtsverhältnisse des Sammelunternehmens gegeben werden.

Schließlich ist mit dieser Theorie die wichtige und für die Praxis bedeutsamste Frage, wie sich das Verhältnis zwischen Spender und Sammler gestaltet, nicht in zweckentsprechender Weise gelöst; auf Grund welcher Rechtsverhältnisse kann der Spender, der ja an der Ausführung des Sammelunternehmens am meisten interessiert ist, einschreiten, wenn der Sammler sein Amt pflichtwidrig verwaltet?

IV.

§ 18. Nahe der Theorie vom „Zweckvermögen" steht die Auffassung Baums:[1]) „Durch die Tradition an die Empfänger entscheidet sich, daß dieselben von dem Augenblicke an Eigentümer waren, wo die Stücke von den Spendern hergegeben wurden. In der Zwischenzeit steht das Eigentum niemandem zu." Das Sammelvermögen ist „wahres schwebendes Eigentum." Man darf nun die Ansicht Baums nicht nur aus diesen Worten lesen. Dann würden diejenigen[2]) Recht haben,

---

[1]) S. 29 a. a. O.

[2]) Wolters, S. 58, 59; Thimm, S. 43; Kleemann, S. 62; Schlichterle, S. 67.

welche Baum zu denen rechnen, die Herrenlosigkeit des Sammelvermögens annehmen und ihn dann auf dieser Grundlage zu widerlegen suchen. Wolters findet in den Ausführungen Baums Mangel an Logik, der erste Satz besage das Gegenteil des zweiten. Man wird finden, daß Baum folgerichtig gedacht hat, wenn man liest, was er unter wahrem schwebenden Eigentum versteht:[1] „Von vornherein wird tatsächlich niemand als Eigentümer angesehen, und erst durch das Eintreten des Ereignisses, nämlich die Übergabe an die Bedachten, wird überhaupt ein Eigentümer bestimmt." Es ist von den Genannten der Begriff des sog. schwebenden Eigentums, der nach der Theorie der sog. „Rückziehung im Recht" konstruiert wird, verkannt. Unter wahrem schwebenden Eigentum versteht man Fälle, bei denen vor der Entscheidung niemand als Eigentümer gilt. Nach der Entscheidung gelten für die Zukunft die Empfänger als Eigentümer, für die Vergangenheit gelten die Sammler nicht als Eigentümer, wohl aber die Empfänger.[2] Das Sammelvermögen hatte also tatsächlich einen Eigentümer, nämlich die Empfänger. Aber man wird von unserem Falle das Gleiche sagen können, wie v. Wächter[3] in einer Bemerkung über die von Fitting[4] angeführten Fälle von schwebendem Eigentum: „Es liegt die Frage nahe, ob nicht ein natürlicherer Weg in der Auffassung und Bestimmung der rechtlichen Natur des Sammelvermögens hätte eingeschlagen werden können und sollen. Schwebendes Eigentum kommt im heutigen und im römischen Recht in unstreitiger Weise nicht vor. Beim Sammelvermögen wollen sich die Spender ihres Eigentums nicht entäußern, auf daß es

---

[1]) S. 9. a. a. O.
[2]) Baum, S. 51 f.; Wächter, S. 5; Fitting, S. 5, 6, 19.
[3]) S. 3. a. a. O.
[4]) S. 7—9. a. a. O.

in ein Stadium gelange, in dem der Eigentümer ungewiß ist. Im Gegenteil, das Gesammelte soll auf möglichst sichere Weise Eigentum der Empfänger werden.

Ein weiteres Bedenken gegen diese Theorie bietet die Stellung, welche Baum den Sammlern gibt. Sie sind nach ihm Sequester.[1]) Nach Lage der Sache können die Sammler als solche nicht gelten. Ein Sequester hat die ihm übergebene Sache nach Eintrit eines bestimmten Ereignisses (certa conditione) herauszugeben, während die Sammler ganz frei zu entscheiden haben, wann und wie sie das Sammelvermögen herausgeben.[2])

V.

§ 19. Einen Schritt weiter gehen diejenigen, welche dem Sammelvermögen eine eigene juristische Persönlichkeit geben.

Unter ihnen bezeichnet Jsay[3]) ohne jede Klausel das Sammelvermögen als juristische Person: Das Sammelvermögen habe kein physisches Subjekt und bestehe aus einem Komplex von Rechten, die durch einen einheitlichen Zweck objektiv gebunden seien. Unter diesen Voraussetzungen setze sich die objektive Gebundenheit in eine subjektive um, und der Zweck werde selber Rechtssubjekt. Hat nun Jsay, wie Kleemann behauptet,[4]) und Fischbach vermutet,[5]) eine öffentlich rechtliche, juristische Person im Auge, so ist Jsays Argumentation ohne weiteres hinfällig, da, wie bereits erwähnt, eine öffentliche Sammlung nicht die Regel bildet,

---

[1]) S. 29. a. a. O.
[2]) Vergl. Fischbach, S. 29 f; Kiepert, S. 17; Kleemann, 48.
[3]) Jherings Jahrb., Bd. 36, S. 438 ff.
[4]) S. 43 a. a. O.
[5]) S. 76, Anm. 1, Abs. 2 a. a. O.

und man bei einer Sammlung, die in einem möglichst kleinen Kreise stattgefunden hat, den Sammlern doch nicht öffentlich rechtliche Befugnisse geben kann. Aber, obschon Isay behauptet,[1]) es handele sich um Aufgaben öffentlich rechtlichen Charakters, versucht er dennoch zu beweisen, daß nach dem damaligen (1896) Entwurfe des B. G. B., das Sammelvermögen juristische Persönlichkeit in sich tragen könne.[2]) Hiernach denkt er nicht an eine öffentlich rechtliche juristische Person. Wenn auch öffentlich rechtliche juristische Personen im B. G. B. erwähnt werden (§ 89), so können diese doch nur auf Grund öffentlichen Rechts zur Existenz gelangen. Der Entwurf des B. G. B., der Isay vorlag, kannte, wie es auch im B. G. B. zutrifft, 3 Arten der Entstehung juristischer Personen: Für Stiftungen 1) Genehmigung des Staates, bei Vereinen 2) staatliche Verleihung und 3) Eintragung in das Vereinsregister. Bei staatlicher Verleihung und staatlicher Genehmigung kann nun ja selbstverständlich nicht die Schaffung einer jurististischen Person durch Parteiwillen vorliegen. Isay meint aber, die Eintragung in das Vereinsregister sei nicht konstitutiver Wirkung, die Rechtsfähigkeit habe der Verein bereits vorher durch Parteiwillen geschaffen. Er hält also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im bürgerlichen Recht juristische Personen ohne Mitwirkung des Staates ins Leben gerufen werden können.[3]) Nur die Stiftung bedürfe zur Entstehung eines Staatsaktes, das Sammelvermögen sei aber keine Stiftung.[4]) Daher könne und müsse das Sammelvermögen, weil es kein physisches Subjekt habe, aus einem Komplex von Rechten bestehe, die durch einen einheitlichen Zweck ob-

---

[1]) S. 414 a. a. O.
[2]) S. 441 a. a. O.
[3]) S. 442 a. a. O.
[4]) S. 442—446 a. a. O.

jektiv gebunden seien,[1]) und nach geltendem Recht die Schaffung einer juristischen Person auch lediglich durch Parteiwillen statthaft sei, eine juristische Person sein. Läßt sich nun nachweisen, daß im geltenden Recht juristische Personen nicht durch Parteiwillen entstehen können, daß insbesondere der einzige Fall, den Jsay im Auge hat, die Eintragung ins Vereinsregister, konstitutiver Wirkung ist, so fällt damit Jsays Ansicht, denn es ist nicht anzunehmen, daß, wenn das bürgerliche Recht in keinem Falle die Entstehung der von ihm geregelten juristischen Personen durch Parteiwillen kennt, ein Institut von so weittragender Bedeutung, wie das Sammelvermögen, ohne einen Staatsakt juristische Persönlichkeit erlangen kann.[2]) Aus §§ 21, 61 II B. G. B. geht nun augenscheinlich hervor, daß die juristische Person bei den genannten Vereinen erst mit der Eintragung ins Vereinsregister, also durch einen Staatsakt, entsteht. Auch wird diese letztere Ansicht durch §§ 159, 142, 143 des „Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit," wonach die Registerbehörde von Amtswegen die Eintragung löschen kann, erhärtet. „Der Gründungsakt ist nur ein Grund der Vereinsexistenz, die Eintragung die Quelle der Rechtsfähigkeit des Vereins."[3]) Die Behauptung, es gebe im B. G. B. nur Vereine und Stiftungen, wird Jsays Theorie nicht wiederlegen, da es außerhalb des B. G. B. noch privatrechtliche juristische Personen in anderen Gesetzen gibt.[4]) Schließlich würde ich mit Cosack[5]) alle juristischen Personen, denen der Vereinscharakter mangelt, nach dem Sprachgebrauche des B. G. B. als Stiftungen betrachten. Der Vereinscharakter mangelt

[1]) Vergl., S. 39 d. A.
[2]) vid. Gierke, Entw. d. B. G. B., S. 155.
[3]) Meurer, S. 238; Gareis, S. 70.
[4]) Thimm, S. 43 a. a. O. und Biermann, bürgerl. Recht, Bd. I S. 510 führen diesen Beweis. Im Übrigen läßt Biermann die Streitfrage offen.
[5]) Bd. I S. 117 a. a. O.

dem Sammelvermögen, und eine Stiftung ist es ja auch, wie Isay ausführt, nicht.[1])

VI.

§ 20. Schon vorsichtiger konstruiert Kohler[2]) und ebenso Leonhard.[3]) Nach Kohler gibt es sog. konstruktive juristische Personen, die von selber durch die Entwickelung der Verhältnisse entstehen, weil die Ausführung der Gedanken der Rechtsordnung nur durch Vermittelung einer juristischen Person erfolgen könnte. Diese Art der Entstehung juristischer Personen ist nicht anzunehmen, denn sonst hätte bei der Wichtigkeit des Instituts der juristischen Personen das B. G. B. allgemeine Regeln darüber aufgestellt. Es liegt obendrein gar kein Grund vor, das Sammelvermögen solchen juristischen Personen zuzurechnen, weil es näherliegende Wege gibt, dasselbe juristisch zu umschreiben. Es läßt sich nicht einsehen, weshalb die Entstehung des Sammelvermögens nur durch Vermittelung einer juristischen Person entstehen könne. Ein derart in das Volksleben eingedrungenes Gebilde kann und muß durch Parteiwillen geschaffen werden.

VII.

§ 21. Ebenso Dernburg sucht eine Lösung mit Hilfe der juristischen Personen.[4]) Nach ihm gehören die eingezahlten Beiträge dem Unternehmen, sie gehen aus dem Eigentum der Beisteuernden heraus und werden gleichwohl

---

[1]) Vergl. Fischer-Henle, erster Abschnitt vor § 21 und § 90 Anm. 1.
[2]) Bürgerl. Recht I, § 151 I 3.
[3]) § 36 III a. a. O.
[4]) Bürgerl. Recht, die allgemeinen Lehren § 94; Pandekten I § 62, Anm. 7.

nicht Eigentum der Sammler. Das Sammelvermögen sei den Stiftungen analog zu behandeln. Er denkt dabei nicht an ein herrenloses Zweckvermögen nach Brinz,[1]) denn er sagt ausdrücklich, „daß das Vermögen herrenlos wäre, und damit gegen Diebstahl und Unterschlagung vogelfrei, ist eine absurde Annahme."[2]) Dernburg folgert daraus, daß nach § 1914 B. G. B. eine Pflegschaft beim Wegfall der Sammler bestellt werden kann, daß die Komiteemitglieder nicht Eigentümer des Sammelvermögens sind, „denn sonst würden die Erben an ihre Stelle treten." Dürfte man zur Feststellung des Eigentümers des Sammelvermögens aus § 1914 Schlüsse ziehen, so müßte man im Gegenteil sagen: Im Ausnahmefall, wenn die Sammlung öffentlich ist, soll beim Tode (Wegfall) der Sammler ein Pfleger eintreten, aber sonst geht das Eigentum der Sammler in natürlicher Weise auf die Erben über. Der Tatbestand des Sammelvermögens ist dem bei einer Stiftung vorliegenden keineswegs so gleichartig, daß man beide analog behandeln könnte; um zwei Tatbestände analog behandeln zu können, müssen sie doch gleichartig sein. Mit Recht bemerkt Klauss[3]) gegen die von Dernburg vertretene Ansicht, daß, wenn das Sammelvermögen den Stiftungen analog behandelt werden solle, dann auch den Sammlern ein Klagerecht im Namen des Sammelvermögens zustehen müsse, das wäre ein Unding. Ein gedachtes Subjekt, das keine natürliche oder juristische Person ist, kann keine Klage haben.

Strohal ist ähnlicher Ansicht, wie Dernburg. Er hält sie aber für das B. G. B. nicht aufrecht.[4])

---

[1]) Regelsberger, Streifz. S. 72, Anm. 38; Kuhlenbeck, v. d. Pand. Bd. I, S. 246.
[2]) Pand. Bd. I § 62, Anm. 7.
[3]) S. 18 a. a. O.
[4]) S. 336 f. a. a. O.

VIII.

§ 22. Gegen die letztgenannten Theorien zu V—VII läßt sich schließlich noch folgendes einwenden: Es liegt keine juristische Person vor, „weil es sich dabei um Relationen von Menschen zu Menschen handelt.“ [1]) Die Spender wollen sich nicht derart von den Gaben trennen, daß sie in Gestalt einer juristischen Person mit gleichen privatrechtlichen Befugnissen neben ihnen stehen. Die Sammler denken insbesondere nicht daran, ein derartiges Institut zur Verwirklichung ihrer Pläne zu schaffen, denn, indem sie sich die Gaben von den Spendern übereignen ließen, würden sie dieselben dem eigentlichen Zwecke nur noch weiter entfremden. Es mangelt beim Sammelvermögen auch zu sehr der Organisation, die bei der juristischen Person erforderlich ist. Dies lockere Gebilde kann nicht neben die vom Gesetzbuch sorgsam geregelten juristischen Personen treten wollen. Namentlich der Beginn der juristischen Personen ist vom Gesetzbuch (zwecks Erbfall und dergl.) an ein genau bestimmtes Ereignis geknüpft. Wann aber das Sammelvermögen entsteht, läßt sich meistens nur sehr schwer feststellen.

Auch die nach § 81 B. G. B. für das Stiftungsgeschäft erforderliche Schriftlichkeit ist beim Sammelgeschäft allgemein nicht zu finden.

Wenn behauptet wird, eine Stiftung sei schon deshalb nach B. G. B. ausgeschlossen, weil die dauernde Zweckbestimmung bei dem Sammelvermögen fehle,[2]) so kann man dem

---

[1]) **Binder**, S. 144.

[2]) **Schultze**, Treuhänder, S. 37; **Hellwig**, Verträge, S, 229; **Matthias** S. 140.

entgegnen, daß es nach §§ 80 ff. B. G. B. garnicht ausgeschlossen ist, daß der Zweck einer Stiftung ein vorübergehender sein kann. „Eine Stiftung kann auch temporär sein, wenn ihr Zweck temporär ist.“[1]) Auch die von Kleemann[2]) gegen die letztgenannte Theorie angeführten Gründe sind wenig stichhalig. Er meint, die Kuratoren einer Stiftung dürften nicht schon vor dem Entstehen der Stiftung existieren. Es gibt aber doch Verwaltungsorgane für Stiftungen, die längst bestehen, ehe die von ihnen zu verwaltende Stiftung ins Leben gerufen wird.[3]) Auch wird der Entstehung einer Stiftung die vorherige Festlegung ihrer Satzungen durch andere Personen als die Gründer wohl nicht im Wege stehen. Schließlich wird entgegen der Ansicht Kleemanns eine Stiftung durch mehrere Personen, die nicht miteinder in Verbindung treten, sehr wohl entstehen können, der einheitliche Stiftungswille würde nicht fehlen, denn jeder, der eine Gabe beisteuert, würde durch die Hingabe denselben Stiftungswillen, der vorher durch die Sammler allen Spendern vorgeschrieben ist, dokumentieren.

IX.

§ 23. Es ist mithin das Subjekt des Sammelvermögens bei den Empfängern, Spendern oder Sammlern zu suchen.

Eine wenig verbreitete Ansicht spricht das Eigentum des Sammelvermögens den Empfängern zu. So Regelsberger,[4]) aber nur bei Sammlungen für eine oder mehrere

[1]) Kohler, Recht der Stiftungen, S. 248: „Es handelt sich dann allerdings um die Aufhebung der Stiftung infolge des Erlöschens des Stiftungszweckes“.

[2]) S. 43 f. ebenso wie Kleemann sagt Klauss, S. 17 f.

[3]) Verwaltungsrat der Gymnasial- und Stiftungsfonds in Köln.

[4]) S. 72 a. a. O. Ihm schließt sich Enneccerus, S. 269 f. an, der gleichzeitig die Ansicht Gierkes für zutreffend erachtet.

Personen.[1]) Oben ist bereits gesagt, daß juristisch belanglos sei, eine Einteilung in Sammlungen für Personen und für gemeinsame Interessen zu machen. Thimm[2]) hält die Ansicht Regelsbergers für den Fall richtig, daß nach Eingang der Zeichnungen der Sammler zum Bedachten gehe und ihm sage, es seien für ihn Beiträge in der und der Gesamthöhe gezeichnet, und dieser erwiedere, der Sammler möge die gezeichneten Beiträge für ihn einziehen. Zieht der Sammler dann kraft der gemäß § 167 B. G. B. erteilten Vollmacht die gezeichneten Beiträge ein, so werden allerdings, wenn auch nur für den von Thimm spezialisierten Fall, daß die Spender dies wollen, die Empfänger sofort mit der Übergabe an die Sammler Eigentümer. Aber dann liegt ja gar kein Sammelvermögen vor, es werden die Empfänger durch Vermittelung der Sammler beschenkt. Die Ansicht, daß den Empfängern Eigentum am Sammelvermögen zustehe, ist haltlos. Ist z. B. ein Unglück geschehen und werden bald Gaben gesammelt, die bei weitem den Unterstützungszweck überschreiten, so wollen doch die Spender ganz gewiß nicht, daß an den Gaben die Empfänger Eigentum haben. Die Empfänger könnten dann ihr Eigentum veräußern, sie könnten es belasten usw., sodaß die bedenklichsten von den Spendern nie gewollten Folgen entständen.[3]) Der maßgebendste Faktor bei der rechtlichen Konstruktion des Sammelvermögens ist doch der Wille der Sammler, weil von ihnen das ganze Sammelunternehmen eingeleitet und somit die Art seiner Durchführung festgelegt wird, und es liegt sicher nicht in der Intention dieser, die Rolle eines Beauftragten oder Bevoll-

---

[1]) Ähnlich Baum, S. 72 f, der nach der „Entscheidung" die Empfänger als Eigentümer bezeichnet.

[2]) S. 44 a. a. O.

[3]) Man denke an die Radboder Witwen.

mächtigten zu übernehmen, wie es doch der Fall sein würde, wenn die Empfänger Eigentümer wären. Einesteils lehnen sie die dadurch entstehenden Verpflichtungen ab, dann aber auch wollen sie sich weitergehende Befugnisse schaffen. Denn es liegt nicht in ihrer Absicht, gegebenenfalls nach § 665 B. G. B. bei Abweichungen von den Weisungen der Auftraggeber vorher deren Genehmigung einzuholen oder mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Auftraggeber jederzeit ihren Auftrag widerrufen können (§ 671 B. G. B.) oder, daß bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen ihrer Auftraggeber der Auftrag von selbst erlischt (§ 23 K. O.). Sie wollen insbesondere die Art und Weise, wie den Empfängern die Gaben zugeteilt werden, bestimmen können. Hierzu müssen sie evtl. Eigentumsveränderungen vornehmen, zu denen die Empfänger ihre Zustimmung nicht geben würden. Wie sollen auch die Empfänger, die garnicht gemeinsam auftreten, den Sammlern Auftrag und Vollmacht geben können. Sie könnten es ja allerdings einzeln tun, aber praktisch ist dies nie der Fall; die Sammler nehmen die Spenden im eigenen Namen in Empfang, nicht im fremden.

Heinsheimer[1]) ist anderer Ansicht bezügl. der Fälle, wo es sich um ein bestimmtes Individuum handelt und will daher den Radboder Witwen ein Recht an den gesammelten Gaben zusprechen, er übersieht aber, daß, wie oben ausgeführt, hauptsächlich der Sammlerwille für die Art des vorliegenden Geschäfts maßgebend ist.

X.

§ 24. Schon mit mehr Recht könnte man den Spendern das Eigentum am Sammelvermögen zusprechen:

[1]) D. J. Z. 1909, Nr. 7, S. 422.

Es schließen nach Gierke[1]) die Spender durch Vermittelung der Sammler einen Gesellschaftsvertrag, und das Sammelvermögen ist Gesamteigentum dieser Gesellschafter. Seine Ansicht wird von mehreren ganz oder je nach den Umständen gerade in neuerer Zeit gebilligt.[2]) Hellwig sagt:[3]) „Es ist selbständiges Sondervermögen der Beitragenden, jedoch nur, wenn öffentlich gesammelt wird, die Sammler bilden einen nicht rechtsfähigen Verein." „Diese Theorie besticht um deswillen, weil sie auf der einen Seite der Tatsache Rechnung trägt, daß eine Person, die als Empfängerin der Leistungen gedacht werden könnte, nicht existiert, andrerseits es möglich ist, die geleisteten Beiträge als aus dem Privatvermögen der Beitragenden ihrer Absicht entsprechend, ausgeschieden zu betrachten".[4]) Gierke und Hellwig bauen ihre Theorie auf der Annahme auf, es liege eine Gesellschaft oder ein nicht rechtsfähiger Verein der Spender vor. Das ist, wie § 4 d. A. ausgeführt ist, nicht der Fall. Damit fällt die ganze Theorie. Gierke gibt selbst Bedenken gegen seine Theorie,[5]) die noch mehr für die Hellwigs zutreffen: „Bei manchen Formen der Sammlung ist freilich die Gesamtheit der Beteiligten so unbestimmt und verfließend, daß ihre Vermögensträgerschaft unpraktisch ist".

---

[1]) Deutsches Priv. Recht I, S. 672, Anm. 43.

[2]) Goldmann-Lilienthal I, S. 105 [2]; Meisner, Anm. zu § 1914; Crome, S 270, Anm. 35; Beyer, S. 333; Enneccerus, S. 269 f.; Meurer S. 16 f.

[3]) Verträge, S. 238—40, Anspruch und Klagerecht, S. 297, Civilprozeß, Bd. I, S. 306.

[4]) Binder, S. 141, 142.

[5]) Deutsches Priv. Recht, I, S. 672, Anm. 43.

XI.

§ 25. Thimm, der auch das Eigentum bei den Spendern läßt, erkennt die gegen Gierke und Hellwig geltend gemachten Bedenken an und sagt seinerseits,[1]) indem er aber nur von Geldbeiträgen redet: „Die Vermischung ist untrennbar, bei untrennbarer Vermischung beweglicher Sachen werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer, wenn keine der miteinander vermischten Sachen als Hauptsache anzusehen ist (§§ 948, 947, B. G. B.). Als Hauptsache ist keine der Gaben anzusehen, daher entsteht Miteigentum der Spender an dem Sammelvermögen nach Bruchteilen, die dem Werte der vermischten Sachen zur Zeit der Vermischung entsprechen. Miteigentum ist auch Eigentum. Die Spender haben daher ein ihnen gehörendes selbständiges Sondervermögen." Derselben Meinung ist Kisch:[2]) Soweit die einzelne Sache individuell geschieden bleibe, sei Einzeleigentum, soweit eine Vermengung (Geld) eingetreten sei, Miteigentum der Spender vorhanden. Thimm schneidet vorsorglich vielen Bedenken, die sich gegen eine derartige Gemeinschaft erheben könnten, den Weg ab: „Die Spender können die Rechte aus dem Miteigentum nur insoweit geltend machen, als das Recht der Sammler dem nicht entgegen steht." Das Recht der Miteigentümer auf Aufhebung der Gemeinschaft sei als durch Vereinbarung ausgeschlossen anzusehen. Dieses alles könnte man unterschreiben, aber Thimm kann den §§ 745 Abs. 2 und 748 B. G. B. nicht ausweichen. § 745 Abs. 2 sagt: „Eine wesentliche Veränderung des Gegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden"

---

[1]) S. 52 ff a. a. O.
[2]) Jahrb. d. d. R. V bei § 1914 B. G. B.

und § 748: „Jeder Teilhaber ist dem anderen Teilhaber gegenüber verpflichtet, die Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, sowie die Kosten der Erhaltung der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnis seines Anteils zu tragen." Es können also mit dem Gegenstande, der die Gemeinschaft hervorgerufen hat, keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen werden. Dies geht aus den Worten des Gesetzes „Verlangt" hervor, die Gemeinschaft besteht eben nur des bestimmten Gegenstandes wegen, nicht etwa, um gemeinsam Geschäfte zu machen, zu kaufen und zu verkaufen.[1]) Beim Sammelvermögen müssen aber durch Veräußerung Gegenstände ersetzt werden können. Man müßte hierzu schon eine Gesellschaft der Spender annehmen. Die Rechte und Pflichten der Gemeinschafter können nicht unbeschränkt verändert werden. Wenn der Spender dem Sammler seine Gabe übergibt, so hätte er die Verpflichtung aus § 748 B. G. B., das will er aber nicht. Er hat auch nicht die Rechte des Gemeinschafters aus § 743 B. G. B. und er will gewiß nicht, daß ein anderer Spender Rechte an der Gabe haben kann, wie § 749 B. G. B. sie gibt, „wenn ein wichtiger Grund vorliegt." Bei der Gemeinschaft sind auch Vertreter ausgeschlossen, wie ein Sammler, der nicht Spender ist, es sein würde.[2]) Thimm denkt auch gar nicht an unbewegliche Spenden und an den Fall, daß unvermischbare Gegenstände gesammelt werden (vorübergehende Brockensammlung, Liebesgaben). Es muß ein Rechtsinstitut gesucht werden, das alle, besonders auch unbewegliche Sachen in sich aufnimmt. Denn gerade bei diesen kann wegen ihres meist größeren Wertes die Rechtsfrage leicht praktisch werden. Zudem werden sich die Sammler nie damit einverstanden

[1]) Binder, S, 79 ff.
[2]) Cosack, II, § 282 III.

geben, daß die Spender als Eigentümer im Grundbuch eingetragen bleiben. Sie wollen Gewißheit haben, daß ihnen das Sammelvermögen nicht von anderer Seite belastet werden kann, zumal, wenn sie, wie es oft geschieht, mit Rücksicht auf ein gespendetes Grundstück weitere Sammlungen veranstalten wollen. v. Blume[1]) hält es für unzutreffend, den Spendern Eigentum zu belassen im Hinblick auf solche Fälle, wo den Gebern als Entgeld ein Genuß geboten wird (Wohltätigkeitsbasare). Dies trifft nicht zu, denn nur der unentgeltliche Überschuß kommt zum Sammelvermögen.

Eine Sonderstellung nimmt Fischbach ein.[2]) Nach ihm bleibt das Eigentum bei den Spendern. Die Sammler haben aber ein dingliches Recht am Sammelvermögen, das den Spendern nur ein nudum ius proprietatis läßt. Das dingliche Recht der Sammler soll alle Befugnisse umfassen, die ihnen zur Verwirklichung ihres Vorhabens notwendig sind. Praktisch mag Fischbach mit seiner Theorie auskommen. Das dingliche Recht der Sammler soll „durch die stetige Übung des typisch sich wiederholenden Sammelgeschäfts" erst in neuerer Zeit entstanden sein.[3]) Ich möchte es bezweifeln, daß sich ein dingliches Recht durch Gewohnheit in solch kurzer Zeit bilden kann. Weshalb soll man da nicht die Rollen tauschen und das Recht der Sammler, das doch die weitgehendsten Befugnisse in sich enthält, Eigentum nennen, da es von den Parteien so gewollt ist. Fischbach nimmt Miteigentum der Spender an dem Sammelvermögen an. Es treffen daher auch die gegen Thimm S. 49 f. geltend gemachten Bedenken

---

[1]) S. 166 a. a. O.
[2]) S. 84, 100, 108 f, 145 a. a. O.
[3]) S. 87 a. a. O.

zu. Wenn man eine Gemeinschaft nach Bruchteilen annimmt, so muß man auch die zwingenden Bestimmungen des B. G. B. hierüber gelten lassen, sonst ist es eben keine Gemeinschaft.

XII.

§ 26. Es erübrigt also zu sagen, das Sammelvermögen steht im Eigentum der Sammler. Darüber, ob und in welcher Weise das Eigentum der Sammler dinglich beschränkt ist, herrscht Streit.

Puchta, der zuerst über das Sammelvermögen geschrieben hat, sagt, es liegt römisch rechtliches Miteigentum der Sammler vor.[1]) Diese Ansicht kann sich nach Inkrafttreten des B. G. B. nicht mehr behaupten.[2]).

Volles Eigentum der Sammler nehmen an: Wolters[3]), Kiepert[4]), Hellwig[5]), Kleemann[6]), Krey[7]), Klauss[8]), Endemann[9]), Oppenheimer[10]) u. A.

Sie geben zu, daß das Recht der Sammler fiduziarisch beschränkt sei, aber obligatorisch.[11]) Ist dieser Rechtszustand nun von den Beteiligten gewollt und erträglich?

Wolters räumt folgerichtig ein[12]) daß, wenn ein Sammler sterbe, die Erben Eigentümer des Sammelvermögens würden,

---

[1]) S. 478 a. a. O.
[2]) vid. Krückmann, S. 96 f.
[3]) S. 70 a. a. O.
[4]) S. 43 ff, a. a. O.
[5]) Verträge, S. 236 f. und Note 456, vid. S. 48 d. A.
[6]) S. 65 a. a. O., beim Einzelsammler jedoch nicht, S. 68.
[7]) S. 40—42 a. a. O.
[8]) S. 24 a. a. O.
[9]) Familienrecht, S. 865 f.
[10]) S. 43 ff. a. a. O.
[11]) S. 55 ff, d. A. ist der Nachweis versucht, daß die fiduz. Beschränkung dingl. Natur ist.
[12]) S. 70 ff. a. a. O.

der Sammler könne, wenn er die Gaben zu seinem Vorteil verwende, nicht wegen Unterschlagung bestraft werden, die Gläubiger des Sammlers könnten das Sammelvermögen angreifen, im Falle des Konkurses gehöre es zur Masse, bei Veräußerung des Sammelvermögens durch den Sammler werde selbst der bösgläubige Erwerber Eigentümer.[1]) Wolters glaubt, wenn ein Komitee sammele, so seien diese Konsequenzen nicht bedenlich, wenn eine Person sammele, so werde dies stets jemand sein, der durch seine Stellung und seinen Namen genügend Gewähr biete. Sammelt ein Einzelner, so wollen die Spender sicher nicht, daß bei seinem Tode etwa ganz ungeeignete Erben Eigentümer werden sollen. Vielleicht wohnen die Erben ganz oder teilweise garnicht am Orte der Sammlung oder wollen in Bezug auf die Sammlung gar keine Gemeinschaft haben, kurz, es könnten die unhaltbarsten Zustände für das Sammelvermögen entstehen. Gerade wenn, wie Wolters sagt, der Sammler stets eine Vertrauensperson sein soll, so kann man nicht annehmen, daß ganz unbekannte Personen an seine Stelle treten können. Soll z. B. der Erbe Eigentümer der Spender werden, wenn Sammler und sein Erbe verschiedenen politischen Parteien angehören, und die Gesinnungsgenossen des Sammlers für ihre Zwecke gesammelt haben? Sicherlich nicht! Bei Würdigung der Tatsache, daß beim Konkurs eines Sammlers das Sammelvermögen in die Konkursmasse fällt, würde wohl niemand namhafte Gaben beisteuern. Wollte man diese Konsequenz gelten lassen, so wäre damit der Lebensnerv der Sammelunternehmen unterbunden. Die Vertreter der erwähnten Theorie berufen sich stets darauf, die Sammler seien immer sichere Leute, aber wie oft

---

[1]) Ebenso Klauss, S. 24.

hat man gerade in den letzten Jahrzehnten gesehen, wie Personen, denen jedermann das weiteste Vertrauen schenkte (Aufsichtsräte u. a.), fallierten.[1]) Die Tatsache allerdings, daß beim „Volleigentum" die Gläubiger der Sammler das Komitee auflösen könnten, ist unbedenklich, da bei der Sammlergesellschaft anzunehmen ist, daß § 736 B. G. B. derartige Fälle deckt. Es ist im Gesellschaftsvertrage auf § 736 B. G. B. bezug genommen. Bei gleichzeitigem Konkurse aller Komiteemitglieder gerät aber das Eigentum ebenso in Gefahr, wie beim Konkurse der Einzelsammler. Man könnte entgegen halten, daß dieser Fall wohl nicht eintreten würde, wie man überhaupt sagt, die Bedenken gegen das „Volleigentum" beständen nur in der Theorie. Aber die Sammler wollen doch, daß die Spenden mit größter Sicherheit in die Hände der Empfänger gelangen. Mit einer Theorie, die solche weittragende Bedenken aufweist und diese dann mit praktischen Gründen zu rechtfertigen sucht, kann man sich nicht zufrieden geben. Es ist ja nicht anzunehmen, wie bereits S. 24 f. erwähnt, daß bei einem Rechtsgeschäft die Contrahenten alle rechtlichen Consequenzen in ihre Absicht aufnehmen; das Sammelgeschäft kommt trotzdem zustande. Aber bei Übergabe der Spenden an die Sammler wollen die Spender ausdrücklich nicht die sich aus dem Volleigentum ergebenden Consequenzen gelten lassen. Sie wollen nicht, daß der Erbe eines Sammlers oder der bösgläubige Dritte Eigentümer der Spenden werden kann. Sie sind nicht damit

---

[1]) Sollte ein Schwindler sammeln, der von vornherein beabsichtigt, die Spenden für sich zu behalten, so findet mit Rücksicht auf § 116 B. G. B. allerdings ein regelrechtes „Sammelgeschäft" statt, aber es steht den Spendern gemäß §§ 823 ff, 852, 249 B. G. B. ein persönlicher Anspruch gegen den Schwindler zu. Ferner kämen in Anwendung § 947, 948 ff, 1011, 423 B. G. B. Was § 1006 B. G. B. betrifft, so würde zu Gunsten des Schwindlers vermutet werden, daß die Gaben, weil er sie im Besitz hat, sein Eigentum sind (v. Staudinger III, Anm I 2 zu § 935).

einverstanden, daß das Sammelvermögen in die Konkursmasse des Sammlers fallen kann, oder daß ein Sammler mit dem Sammelvermögen beliebig verfahren kann, ohne bestraft zu werden. Es liegt in der Natur des Sammelunternehmens, daß man einem jeden Spender beim Abschluß des Sammelgeschäfts diesen animus unterstellen kann. Wenn nun diejenigen, welche den Sammlern Volleigentum zuschreiben, sagen, es gibt keine andere Möglichkeit der Eigentumsübertragung beim Sammelunternehmen, als die Übereignung des „Vollrechts," dann muß man annehmen, daß die Sammler nach ihnen gar kein Eigentum erhalten. Wenn die Spender den Sammlern nicht „Volleigentum" mit all' seinen Consequenzen übertragen wollen, dann übertragen sie eben gar kein Eigentum. Die Vertreter dieser Theorie haben damit den Weg, wie überhaupt das Eigentum zu den Sammlern gelangt, nicht gezeigt.

XIII.

§ 27. Selbstverständlich kann man durch Parteiwillen kein neues Eigentum schaffen. Es ist daher zu untersuchen, ob es im geltenden Recht ein solches Eigentum gibt, daß ihm das Sammelvermögen zweckdienlich unterstellt werden darf. Es gibt zwar nur ein Eigentum, aber doch Eigentumsbeschränkungen derart, daß das den Eigentümern bleibende Recht für das Sammelunternehmen geeignet ist:

Im bürgerlichen Recht ist eine begrenzte Zahl dinglicher Rechte geregelt. Dies sind die in den Überschriften des 3. bis 9. Abschnittes von Buch III genannten Rechte: Eigentum, Erbbaurecht, Dienstbarkeit, Vorkaufsrecht, Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Pfandrecht an beweglichen Sachen. Nach dem Sprachgebrauch des Gesetzbuches sind dies die

„Rechte an Sachen." Nur insoweit hat der sog. „numerus clausus" der dinglichen Rechte Geltung. Den Ausdruck dingliche Rechte kennt das Gesetzbuch nicht. Dingliche Rechte sind solche Rechte, die zu ihrem unmittelbaren Gegenstande eine individuell bestimmte Sache haben und die grundsätzlich gegen jedermann wirken.[1]) Hierzu gehören die „Rechte an Sachen" in erster Linie. Außerdem gibt es im B. G. B. aber noch andere Rechte dinglicher Natur, die man als begrenzte dingliche Rechte bezeichnet: Das Notstandsrecht (§ 904), das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am eingebrachten Gut der Ehefrau, das Nutznießungsrecht des Inhabers der elterlichen Gewalt am unfreien Kindesvermögen, das auf einer Vormerkung beruhende Recht,[2]) das Vorkaufsrecht der Miterben, das Recht des Testamentsvollstreckers am Nachlaß.[3]) Weitere dingliche Rechte gibt es in den dem Landesrecht vorbehaltenen Materien. Es existieren mithin dingliche Rechte, die das Eigentum noch in anderer Weise einschränken können, als die im B. G. B. geregelten dinglichen Rechte.[4]) Es sind dies meist Rechtsinstitute germanischen Ursprungs.

Wir haben im germanischen Recht ein Rechtsinstitut, das der Parteiabsicht beim Sammelvermögen in jeder Weise gerecht wird, das deutsch zweckbeschränkte, resolutivbedingte Eigentum zu treuer Hand.

Das deutsche Treuhändereigentum ist zweckbeschränkt. Es würden also die Sammler nur die Eigentumsrechte erhalten, welche ihnen zur Durchführung ihrer Aufgabe notwendig sind. Im übrigen ist ihr Recht beschränkt, indem

---

[1]) Cosack, II S. 1.

[2]) Fuchs, S. 561 ff; Dernburg, III, S. 181, 218, 543; Plank, III, Note zu § 883; Biermann, Widerspr. und Vorm., S. 184, Sachenr., S. 64.

[3]) Schultze, Treuh. S. 26; Fischbach, S. 87.

[4]) Gierke, deutsches Pr. R. Bd. II, S. 359; Fuchs, S. S. 557.

die Spender auch ihrerseits zur Wahrung ihrer Interessen ein dingliches, das Eigentum der Sammler einschränkendes Recht behalten.[1])

Ferner ist dies Treuhändereigentum *resolutivbedingt*;[2]) überschreiten die Treuhänder (Sammler) die Grenze, durch die ihr Eigentum beschränkt ist, so fällt das Eigentum ohne weiteres an die Spender zurück.

Gibt es ein solches Rechtsinstitut nach geltendem Recht, so muß man das Sammelvermögen als Treuhändereigentum in diesem Sinne bezeichnen, weil dieses Treuhändereigentum für die Verhältnisse des Sammelvermögens tatsächlich geeignet ist. Das genannte Treuhändereigentum war im germanischen Recht weit verbreitet, hervorgegangen aus dem Institut des Salmannes. Wir finden den Treuhänder beim Grunderwerb, im Prozeß, im Familienrecht, im Lehnsrecht, im Vormundschaftsrecht, im Erbrecht.[3]) [4]) Nach der Rezeption ist die Treuhänderschaft überall im Gebrauch geblieben.[5]) Einem derartig weit verbreiteten Rechtsinstitut wird man, *wenn dies nicht gegen die Normen des heutigen Rechts verstößt*, die Existenzberechtigung nicht versagen können. Mit dem „numerus clausus", d. h. mit der Behauptung, es gebe außer den im B. G. B. geregelten „Rechten an Sachen" keine Rechte dinglicher Natur, kann man wie erwähnt, dem Treuhändereigentum nicht entgegentreten.

---

[1]) Schultze, Treuhänder, S. 10.

[2]) Schultze, Treuhänder, S. 11 insbes. Anm. 14, langob. Treuhand, S. 87; Schlegelmilch, S. 15, 48 ff.

[3]) vid. Schlegelmilch, S. 11—14; Schultze, S. 7, 9.

[4]) Die germanische Treuhand ist wesentlich von der römischen fiducia verschieden. Letztere ist untergegangen: Oertmann, Fiducia.

[5]) Cosack, Bd. II, § 401, a IV; Stobbe, S. 428—38; Albrecht, S. 234—57; Thudichum, S. 372—75; Kohler, Recht der Stiftungen, S. 268 ff; Schultze, langob. Treuhand, S. 37 ff.

Seine Hauptmerkmale sind, wie bereits erwähnt, 1) die resolutive Bedingung, bei der Eigentumsübertragung und 2) die fiduziarische dingliche Eigentumsbeschränkung.[1]) Verstoßen diese Bestimmungen nun nicht speziell gegen Normen des B. G. B.?

Die Bedingungen sind im B. G. B. im allgemeinen Teil geregelt. Also läßt sich danach annehmen, daß sie für alle übrigen Teile des B. G. B. Geltung haben. Weiter ist von Bedingungen die Rede in den §§ 388, 925, 1317, 1598, 1724, 1742, 1768, 1947, 2180, 2202, B. G. B. Hier ist jedesmal für einzelne Fälle gesagt, daß dort die Bedingung unstatthaft sei. Daraus folgt, daß dort, wo dies nicht gesagt ist, die Bedingungen stets zulässig sind.[2]) Insbesondere kann man daraus, daß die Auflassung als bedingungsfeindlich bezeichnet ist, folgern, daß im Allgemeinen bei der Eigentumsübertragung die Bedingung statthaft ist.[3]) Das B. G. B. nennt auch sogar Fälle des resolutiv bedingten Eigentums: §§ 2139, 1953, 2113. Resolutiv bedingtes Eigentum kann es daher nach geltendem Recht geben. Wenn man einwendet, als allgemeines Hilfsmittel zur Konstruktion einer Rechtskategorie von treuhänderischem Charakter sei die Resolutivbedingung nicht brauchbar, ihre Natur sei gegenüber dem eigentlichen Zwecke der Treuhand zu unbiegsam,[4]) so liegt darin eine Verkennung des Wesens der Bedingung. Man will sagen, es sei beim Treuhänderinstitut schwer, den Moment festzulegen, wo die Bedingung in Kraft tritt. Das ist aber eine Frage, welche die Bedingung gar nicht berührt, letztere tritt erst nach Erledigng dieser Frage in Tätigkeit.

---

[1]) Es liegen aber keine 2 Rechtsgeschäfte vor, vid. § 6 d. A.

[2]) Schlegelmilch, S. 18.

[3]) Beim Grundstücksverkehr hilft die Vormerkung, Cosack, II, § 196, II, 4; vergl. v. Staudinger, III, S. 5.

[4]) Gunz, S. 89 f.

XIV.

§ 28. Krückmann [1]) und mit ihm Schlichterle [2]) nennen als Kennzeichen des Sammelvermögens nur die resolutive Bedingung. Das genügt nicht. Hierauf dürfte der eben genannte Einwand zutreffen. Mit demselben Rechte könnte dann, wie Wolters [3]) ausführt, der Verkäufer dem zahlungsunfähigen Käufer sagen, ich gab dir die Sache nicht schlecht hin, sondern nur, wenn Du sie bezahlst; da du das nicht kannst, gehört sie wieder mir. Der Spender des dinglich zweckbeschränkten Eigentums kann aber sagen, ich gab Dir ein beschränktes Treuhändereigentum, über dessen dinglich gezogenen Grenzen bist Du hinausgegangen, daher gehört die Sache wieder mir. Hier liegt der wesentliche Unterschied zwischen Krückmann und Schultze, der fast allgemein verkannt wird. Man kann nicht sagen, Krückmanns Auffassung unterscheide sich von der Schultzes nur dem Namen nach. [4])

XV.

§ 29. Manche finden die fiduziarische dingliche Beschränktheit allein in dem Treuhändereigentum.[5]) Dagegen läßt sich sagen, daß die Resolutivbedingung charakteristisch ist für das germanische Treuhändereigentum.[6]) Im Übrigen kann man gegen diese Ansicht ungefähr dasselbe einwenden, wie gegen die Annahme des „Volleigentums."

---

[1]) S. 95 ff. a. a. O.
[2]) S. 69 a. a. O.
[3]) S. 66 a. a. O.
[4]) Wie Wolters, S. 66 es tut.
[5]) Crome, Bd. I, S. 270; Leske, Bd. II, S. 295; Eck, S. 560 f.
[6]) Schlegelmilch, S. 11—14; Schultze, S. 11, besonders Anm. 14, vid. Note [1]), S. 61 d. A.

So läßt Eck[1]) folgerichtig im Falle des Todes der Sammler das Eigentum auf die Erben übergehen. Den Spendern fehlt eine notwendige geeignete Handhabe, ihren Willen, wie mit dem Sammelvermögen verfahren werden soll, geltend zu machen. König sagt nun[2]): „Die von der auflösenden Bedingung abhängig gemachten Wirkungen können bei vertretbaren Sachen, wenn sie mit einander vermischt werden, nicht eintreten, da sie dann ihre Identität verlieren." In diesem Falle entsteht bei Eintritt der Resolutivbedingung Miteigentum. Das ist kein Widerspruch gegen das § 25 d. A. Gesagte. Bei Hingabe an die Sammler wollen sie nicht in eine Gemeinschaft treten; wird ihnen aber von anderer Seite die Gemeinschaft ohne ihr eigenes Zutun aufgebürdet, ein typischer Fall der Gemeinschaft, dann können sie sich derselben nicht erwehren.

XVI.

§ 30. Beide Faktoren, die Resolutivbedingung und die fiduziarisch dingliche Beschränkung, können das Treuhändereigentum nach Schultze [3]) nur für das Sammelvermögen geeignet machen. Das hier nach der Beschränkung bleibende Eigentum ist kein besonders geartetes Eigentum. [4]) Dies könnte man allerdings aus den Worten Schultzes [5]) entnehmen, wenn er von einem begrenzten dinglichen Recht der Sammler redet. Das Eigentum der Sammler ist in dem einen Falle so begrenzt, daß es als ein begrenztes dingliches Recht erscheint, in einem

---

[1]) S. 561 a. a. O.
[2]) S. 47 a. a. O.
[3]) Außer Schlegelmilch schließen sich Schultze an: v. Blume, S. 166 König, S. 43 ff.
[4]) Wie Goltz, S. 24 annimmt.
[5]) S. 19, 25—27 des Treuhänders.

anderen Falle, oder, wenn sich in demselben Falle der Zweck ändert, erscheint es aber wieder anders, die Grenzen liegen weiter oder enger, sind anders geformt; wenn es den Empfängern übergeben wird, fällt jede Beschränkung fort. Hier zeigt sich die nur dem Eigentum typische Elastizität. Die Frage, wo bleibt das Eigentum, kann also beim Treuhändereigentum keine Berechtigung haben.

Das beschränkende dingliche Recht des Spenders muß als ein begrenztes nach bestimmter Richtung zu umschreibendes Recht hingestellt werden können. Man kann nämlich durch Parteiwillen nicht ein beliebiges dingliches Recht schaffen, ein solches würde das Gesetz nicht zulassen. Die Grenzlinien dieses dinglichen Rechtes verschieben sich mit einer Kurve, die sich jedesmal nach der den Sammlern im einzelnen Falle anvertrauten Befugnis, wie sie mit dem Sammelvermögen in zweckmäßiger Weise zu verfahren haben, ändert. Diese Befugnis wird in jedem einzelnen Falle nach der Sachlage durch Treue und Glauben, eine Constante, bemessen, welche in manchen Fällen der Rechtsordnung bestimmende Anhaltspunkte gibt. Das Recht, diese Kurve nach der Art und dem Maße der Befugnis der Sammler zu verschieben, ist historisch durch das germanische Treuhänderinstitut begründet. Das ist eine bestimmbare Grenze des dinglichen Rechts des Spenders und einem solchen Recht kann der Eingang in das geltende Recht nicht versagt bleiben. Das so zugestutzte Eigentum der Sammler ist also kein neues Eigentum. Diejenigen, welche dies unterstellen,[1]) und dann meinen, die fiduziarische Beschränkung

---

[1]) v. Lang, S. 337; Goltz, S. 25; Oppenheimer, S. 43; und die § 26 d. A. Genannten.

müsse obligatorisch sein, gehen mithin von falscher Grundlage aus.

XVII.

§ 31. Das deutsch zweckbeschränkte resolutiv bedingte Eigentum zu treuer Hand hat für die Praxis die brauchbarsten Ergebnisse: Der Erbe des Sammlers wird nicht Eigentümer beim Tode des Sammlers,[1]) auch nicht der bösgläubige Dritte bei der Veräußerung. Die Spender können von ihnen vindizieren, wenn sie die Sachen im Besitz haben. Im Konkurse des Sammlers hat der Spender ein Aussonderungsrecht: Die Resolutivbedingung tritt aber erst in dem Momente ein, wo der Konkursverwalter das Sammelvermögen zur Konkursmasse ziehen und für diese verwerten will.[2]) Der etwaige Überschuß, insbesondere der einer Maximalsammlung muß auf alle Spender im Verhältnis der Einzahlung repartiert werden, wenn sich nicht aus besonderen Gründen ein anderes ergibt,[3]) und zwar wird stets auch bei Geldbeträgen eine Holschuld anzunehmen sein. Der Sammler haftet nicht mit seinem eigenen Vermögen. Gerade infolge der fiduziarischen Gebundenheit erscheint das Sondervermögen derart, daß der Sammler, wenn er Rechtsgeschäfte abschließt, nur als Treuhänder des Sondervermögens auftritt und sein persönliches Vermögen nicht verpflichtet. Wenn Wienstein[4]) behauptet, Schultze, der bezüglich des Konkurses dieselbe Ansicht, wie oben dargelegt, vertritt, rechne mit einem rechtlich nicht vorvorhandenen Momente, denn nach § 1 der K. O. entscheide

---

[1]) Anders Zoellner, S. 723, vid. S. 53 f. d. A.
[2]) Sehlegelmilch, S. 47.
[3]) Vergl. Bolchini. S. 275.
[4]) S. 251 a. a. O.

sich zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens nicht durch Handlungen, sondern allein nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, was in die Masse falle, so „verkennt er dabei, daß die einzelnen Vermögensstücke mit denjenigen dinglichen Beschränkungen, welche an ihnen zur Zeit der Konkurseröffnung bestehen, in die Konkursmasse fallen," „daß nach § 161 Abs. 2 in Verbindung mit § 161 Abs. 1, S. 2 B. G. B. eine Verfügung des Konkursverwalters einer solchen des Gemeinschuldners vor der Konkurseröffnung gleichgestellt ist, und daß der durch den Eintritt der dem fiduziarischen Rechtsgeschäfte beigefügten auflösenden Bedingung herbeigeführte Eigentumsrückfall nicht unter die Norm des § 26 K. O. fällt"[1]). Diese gilt nämlich nur für den Fall, daß „das auflösende Ereignis ein Ausbleiben der Gegenleistung des Gemeinschuldners ist oder eine Aufhebung des Rechtsverhältnisses, in dem der Gemeinschuldner steht, und dieses Ausbleiben eine Folge der Konkurseröffnung selbst ist."[2])

Dritter Titel.
Strafrechtliches.

§ 32. Strafrechtlich kann sich ein Sammler der Unterschlagung schuldig machen, und zwar kommt für ihn, weil ihm die Sache anvertraut ist, das erhöhte Strafmaß des § 246 St. G. B. in betracht. Es wird nämlich im Moment der deliktischen Handlung das Sammelvermögen kraft der Resolutivbedingung Eigentum des bezw. der Spender. Eignet sich nun der Sammler diese fremde bewegliche Sache, die er im Besitz hat, durch Fortsetzung der Tat zu — ein Recht hat er dahingehend nicht — so macht er sich des Vergehens gegen

[1]) Goldstaub, S. 71.
[2]) Schultze, Treuhänder, S. 23.

§ 246 St. G. B. schuldig.[1]) Somit kann der Sammler sich auch der Unterschlagung am Miteigentum schuldig machen, wenn er selbst auch Spender ist, und durch die Resolutivbedingung Miteigentum entstehen sollte.[2]) Ebenfalls nach §§ 16, 18 des Reichspreßgesetzes kann gegebenenfalls der Sammler bestraft werden.

---

[1]) Schlegelmilch, S. 39. Vergl. die Strafbarkeit des Pflegers, S. 42 d. A.

[2]) Vergl. S. 60 d. A.

Dritter Abschnitt.
Die Pflegschaft für das Sammelvermögen.
Erster Titel.
Die „öffentliche" Sammlung.

§ 33. § 1914 sagt: „Ist durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck Vermögen zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zur Verwaltung berufenen Personen weggefallen sind".

Bisher war nur von den Sammlungen im Allgemeinen die Rede. Hier kommen nur die öffentlichen Sammlungen in betracht. Der Umfang dieses Begriffs ist vom Gesetz nicht festgelegt.

Nach Plank[1]) liegt eine öffentliche Sammlung vor, „wenn sich die Sammelnden an eine Mehrzahl vornherein unbestimmter Personen wenden, die nicht durch Beruf, persönliche Bekanntschaft, gemeinsame Interessen usw. einen fest abgeschlossenen Kreis bilden". „Unbestimmt" ist doch wohl nur in dem Sinne aufzufassen, daß unbestimmt ist, wer gibt. Bei einer Aufforderung an alle Einwohner Berlins, die unzweifelhaft eine öffentliche Sammlung ergibt, sind die Personen, an die sich die Aufforderung richtet, einzeln bestimmt. Aber bei jeder Sammlung ist es unbestimmt, ob jemand gibt, auch bei der nicht öffentlichen. Die Begriffe, „Beruf," „persönliche Bekanntschaft" und „gemeinsame Interesse" haben wenig Wert, wenn die Worte „usw." Geltung haben, da sie dann durch einen anderen Begriff wieder durchkreuzt werden können. Es bleibt also von dieser Definition nichts als

[1]) § 1914, Anm. 1a a. a. O.; ebenso Fischer-Henle, § 1914, Anm. 1; Thimm, S. 9; v. Staudinger, Familienrecht, S. 1394.

„festgeschlossener Kreis". Das ist keine scharfe Grenze. Die Einwohner Deutschlands und die drei Mitglieder eines Skatklubs bilden je einen fest abgeschlossenen Kreis. Bei ersteren wird stets eine öffentliche Sammlung vorliegen, bei letzteren nie. Kuhlenbeck setzt[1]) „Beruf, persönliche Bekanntschaft usw." in obige Definition ein. Das Reichsgericht[2]) glaubt der Kreis würde mehr reduziert, wenn es „nähere persönliche Beziehungen der Bekanntschaft, der Arbeitsgemeinschaft oder ähnlicher Art" fordert, „welche der Verbindung einen besonderen privaten Charakter verleihen". Mit keiner dieser Definitionen ist eine scharfe Grenze für den Begriff öffentlich gegeben. M. E. ist dies auch nicht möglich und man gibt eine ausreichende Definition, wenn man mit Hellwig[3]) sagt: „Die Sammlung ist öffentlich, wenn sie infolge einer an die Allgemeinheit gerichteten Aufforderung erfolgt". Bei der Verschiedenartigkeit der Sammlung ist im einzelnen Fall zu entscheiden, weshalb dies Merkmal vorliegt.

Auf welche Weise sich die Sammelnden an die Allgemeinheit wenden, ist natürlich gleichgültig. Die Aufforderung zur Beitragsleistung braucht nicht in öffentlicher Weise zu erfolgen. Wie richtigerweise Kleemann[4]) annimmt, kann auch dann eine Sammlung öffentlich sein, wenn die als Spender in Aussicht genommenen Personen einzeln zur Beitragsleistung aufgefordert werden. Damit ist noch nicht gesagt, daß die Spender einem begrenzten Kreise, der die Sammlung zu einer privaten macht, angehören.

---

[1]) Das bürgerliche Gesetzbuch, § 1914, Anm. 2 a.
[2]) Ebenso **Wolters**, S. 14 f.
[3]) Verträge, S. 238. Ebenso **Kleemann**, S. 36.
[4]) **Kleemann**, S. 36 f. Anderer Meinung ist **Fischbach**, S. 161.

Zweiter Titel.
Der „Wegfall" der Sammler.

I.

§ 35. Als Gründe des „Wegfalls" der zur Verwaltung und Verwendung des Sammelvermögens berufenen Personen bezeichnet man allgemein[1]): Tod, Abwesenheit, Geschäftsunfähigkeit und beschränkte Geschäftsfähigkeit. Kleemann[2]) und ebenso Fischbach[3]) finden auch einen Wegfall in der freiwilligen Aufgabe seitens der Sammler.

Fällt ein Einzelsammler durch Tod weg, so geht das Eigentum bis zur Bestellung des Pflegers nicht etwa auf dessen Erben über; das Treuhändereigentum gehört von diesem Augenblicke den Spendern und zwar als Miteigentum.[4]) Es ist, wie Schultze m. E. irrig annimmt, nicht herrenlos.[5]) Dafür ist nach dem § 15 Ausgeführten kein Grund gegeben. Aber es fehlt der Spendergemeinschaft eine Handhabe zur Weiterführung des Sammelunternehmens, wenigstens bei einer öffentlichen Sammlung. Deshalb hilft bei einer öffentlichen Sammlung im Interesse der Allgemeinheit der Staat. Sind mehrere Sammler vorhanden, und es stirbt von diesen einer, so ist das nicht von Einfluß. Die Sammlergesellschaft besteht weiter.[6]) Ist im Sammelaufruf angeordnet, daß beim Tode

---

[1]) Fischbach, S. 162; Schlichterle, S. 83; Wolters, S. 88, Anm. 1.
[2]) S. 83 a. a. O.
[3]) S. 163 a. a. O.
[4]) Begründung; § 29 d. A.
[5]) Treuhänder, S. 45.
[6]) vid. S. 12 d. A.

des Sammlers an dessen Stelle die Erben oder andere bestimmte Personen treten, so kann man von keinem „Wegfall" reden. Wie Kleemann[1]) mit Recht erwähnt, kommt die „Todeserklärung" als Wegfall praktisch nicht in Frage, da dann bereits die Abwesenheit als Grund besteht.

II.

§ 36. Abwesenheit kann einen Wegfall nur dann begründen, wenn durch sie die zweckmäßige Verwendung und Verwaltung des Sammelvermögens ausgeschlossen ist, worüber im einzelnen Falle der Vormundschaftsrichter zu entscheiden hätte. Als Eigentümer würde meist bis zur Bestellung des Pflegers der Sammler zu bezeichnen sein. Bei einer Sammlergesellschaft würde die derart beschaffene Abwesenheit als Kündigung des abwesenden Sammlers aufzufassen sein.[2]) Liegt jedoch eine böswillige Abwesenheit des Sammlers vor, so wird das Sammelvermögen nach den Ausführungen § 29 Miteigentum der Spender, weil es dann Gefähr läuft, vom Wege zum Ziele abzugeraten.

III.

§ 37. Ebenso liegt der Fall bei Geschäftsunfähigkeit des Sammlers und wird er je nach den Umständen liegen bei der beschränkten Geschäfsfähigkeit des Sammlers.

---

[1]) S. 82 a. a. O.
[2]) vid. S. 12 d. A.

IV.

§ 38. Wenn, wie erwähnt, gesagt wird, die freiwillige Aufgabe der Tätigkeit durch die Sammler bedeute einen Wegfall, so wird dies nicht unter allen Umständen zutreffen. Der Sammler kann nicht aus jedem beliebigen Grunde seine Tätigkeit aufgeben. Er hat sich durch das Sammelgeschäft zur Ausführung des Sammelunternehmens verpflichtet. Wenn seine freiwillige Aufgabe von irgend einer berechtigten Seite beanstandet wird, so hat bei einer evtl. Klage der Civilrichter über Triftigkeit seiner Gründe zu entscheiden.[1])

V.

§ 39. Man wird einen Wegfall auch m. E. dann finden, wenn die Sammler aus anderen Gründen, als sie unter §§ 33—38 angeführt sind, die bei dem Sammler (Krankheit) oder bei dem Sammelunternehmen (Änderung des Zweckes, wobei der Sammler nicht mehr geeignet erscheinen kann) liegen können, gänzlich unfähig wird zur Fortsetzung seiner Tätigkeit als Sammler.

Dritter Titel.
Anordnung der Pflegschaft.

§ 40. Liegen diese Voraussetzungen vor, so kann ein Pfleger bestellt werden, d. h. das Vormundschaftsgericht entscheidet auf Antrag oder ohne Antrag (§§ 1774, 1915 B. G. B.), ob es notwendig ist, eine Pflegschaft anzuordnenen. Wenn die Spender sich einigen können, was bei einer öffentlichen Sammlung jedoch meist ausgeschlossen ist, und neue Sammler bestellen, würde es z. B. nicht notwendig sein. Es hängt

[1]) Kleemann, S. 83.

nicht von dem beliebigen Antrag einiger Spender ab, ob ein Pfleger bestellt wird, in diesem Sinne ist das „kann" nicht auszulegen.

Vierter Titel.

Die Pflegschaft für das Sammelvermögen ist eine Realkuratel.

§ 41. Die Frage, wer vom Wegfall der Sammler bis zur Anordnung der Pflegschaft Eigentümer des Sammelvermögens ist, entscheidet sich nach der Eigenart des resolutiv bedingten Treuhändereigentums. Bei jedem „Wegfall" ist, wie erwähnt, der Eintritt der Resolutivbedingung nicht begründet. Fällt gemäß des resolutiv bedingten Treuhändereigentums das Eigentum an die Spender zurück, so werden sie fiduziarisch gebunden Miteigentümer des Sammelvermögens, Miteigentümer natürlich aus dem § 29 d. A. angeführten Grunde. Der einzelne Spender erhält infolge der fiduziarischen Gebundenheit des Sondervermögens seine Gabe nicht zurück, weil die Erreichung des Zweckes noch nicht gänzlich unmöglich ist. Daher kann er auch das Miteigentum nicht gefährden,[1]) wie Kiepert[2]) meint.

Bei den anderen im Gesetzbuch erwähnten Pflegschaften ist stets eine Person genannt, für welche der Pfleger bestellt wird und zwar liegt stets eine sog. Personalkuratel vor. Im § 1914 fehlt eine derartige Bestimmung. Man könnte geneigt sein, auch hier eine Personalkuratel zu suchen, indem man den Staat deshalb eine Pflegschaft anordnen läßt, weil den Spendern insbesondere beim öffentlichen Sammelunternehmen die Möglichkeit fehlt, gemeinsam für die weitere

[1]) Siehe über die diesbezügliche Ansicht Schultzes und Kleemanns, § 15 d. A.

[2]) S. 31 f. a. a. O.

Verwendung und Verwaltung des Sammelunternehmens zu sorgen. Sollte jedoch der Pfleger die Interessen eines der beteiligten Personenkreise wahrnehmen, so läge kein Grund vor, weshalb diese nicht, wie bei den anderen Pflegschaften, benannt sind. Aber es ist direkt gesagt, daß die Pflegschaft zur Verwaltung und Verwendung angeordnet wird, weil die zur Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind. Daraus ist zu schließen, daß der Pfleger in die Rechtsstellung der Sammler eintritt.[1]) Derselbe ist aber nicht für diese bestellt, da sie ja weggefallen (Tod) sind, und das Sammelvermögen sie garnichts mehr angeht. Es liegt eine Realkuratel vor. Schultze[2]) hat das Eigentum des Pflegers an dem Sammelvermögen historisch begründet, indem er nachweist, daß der mittelalterliche Dispensator auch Eigentümer war. Hiernach ist auch der Umfang und die Dauer der Tätigkeit des Pfegers bestimmbar.

Fünfter Titel.
Strafrechtliches.

§ 42. Strafrechtlich gilt für den Pfleger im Allgemeinen das § 32 d. A. Ausgeführte, insbesondere kommt für ihn § 266 Ziffer 1 St. G. B. in betracht. Die Möglichkeit, aus dieser Gesetzesbestimmung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen, entspricht dem Vertrauensverhältnis, in dem der Pfleger wie der Sammler steht.

---

[1]) Plank, IV, S. 816 f; v. Staudinger-Engelmann, Anm. 3 zu § 1914; Kammergericht a. a. O., S. 316.

[2]) S. 44 f. des Treuhänders.